

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

18. März 1939

Nummer 11

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptchriftleitung: Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin NW
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woyersbachstraße 5

Die Hinausschiebung der Einheitsbewertung der gewerbl. Betriebe und der Veranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage

Von Oberregierungsrat Dr. Uhlich, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe,
3. Veranlagung der Vermögensteuer und Aufbringungsumlage,
4. Grundbesitz und Gewerbeberechtigungen,
5. Wertfortschreibung und Neuveranlagung,
6. Nachfeststellung und Nachveranlagung,
7. Neuhausebesitz,
8. Wertpapiere, Anteile und Genußscheine,
9. Freibeträge und Zusammenveranlagungen bei der Vermögensteuer,
10. Vermögensteuer und Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1939,
11. Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1939,
12. Steuerliche Auswirkungen.

1. Einführung

Am 28. Januar 1939 ist eine Zweite Verordnung zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe und zur Veranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage erschienen (RGBl. I S. 92, RStBl. S. 209). Die Verordnung bezeichnet sich als „Zweite“ Verordnung, weil ihr eine entsprechende Verordnung vom 27. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1421, RStBl. 1938 S. 1) vorausgegangen ist. Anweisungen zu der Zweiten Verordnung enthält der RdF-Erlass vom 6. März 1939 S 3106 — 22 III (RStBl. S. 386).

2. Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe

Die letzte allgemeine Feststellung (Hauptfeststellung) der Einheitswerte für die gewerblichen Betriebe ist auf den 1. Januar 1935 vorgenommen worden. § 21 ABewG gemäß sollen die Hauptfeststellungen der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe aller drei Jahre wiederholt werden. Es wäre also eine Hauptfeststellung zum 1. Januar 1938 vorzunehmen gewesen. Entsprechend der vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeit (§ 21 Absatz 1 Satz 2 ABewG) ist die Hauptfeststellung durch die Verordnung vom 27. Dezember 1937 auf den 1. Januar 1939 und jetzt

durch die Zweite Verordnung auf den 1. Januar 1940 hinausgeschoben worden.

3. Veranlagung der Vermögensteuer und Aufbringungsumlage

Ähnliches gilt für die allgemeine Veranlagung (Hauptveranlagung) der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage. Der letzten Hauptveranlagung ist der Stand vom 1. Januar 1935 zugrunde gelegt worden. Auch bei der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage soll die Hauptveranlagung aller drei Jahre wiederholt werden. Am 1. Januar 1938 wäre also eine Hauptveranlagung vorzunehmen gewesen. Sie ist durch die Verordnung vom 27. Dezember 1937 auf den 1. Januar 1939 und nunmehr auf den 1. Januar 1940 hinausgeschoben worden.

4. Grundbesitz und Gewerbeberechtigungen

Nicht berührt wird durch die Verordnung die Einheitsbewertung des Grundbesitzes, also der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Grundstücke des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke. Auch für diese hat die letzte allgemeine Feststellung (Hauptfeststellung) der Einheitswerte zum

1. Januar 1935 stattgefunden. Das Gesetz sieht für den Grundbesitz eine Wiederholung der Hauptfeststellung nur alle sechs Jahre vor. Die nächste Hauptfeststellung ist daher erst zum 1. Januar 1941 fällig. Ob sie dann vorgenommen oder durch besondere Verordnung hinausgeschoben werden wird, steht dahin. Das gleiche wie für den Grundbesitz gilt für die Gewerbeberechtigungen.

5. Wertfortschreibung und Neuveranlagung

Unberührt bleibt die vom Gesetz vorgesehene Möglichkeit, den Vermögenstand vom 1. Januar 1939 für die Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe und die Veranlagung der Vermögensteuer und Aufbringungsumlage zugrunde zu legen, wenn er von dem bisherigen abweicht und die Abweichung bestimmte Grenzen überschreitet. Weicht der Vermögenstand von dem bisherigen um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 1000 RM ab, so ist für die Einheitswerte der gewerblichen Betriebe eine Wertfortschreibung und für die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage eine Neuveranlagung für den 1. Januar 1939 vorzunehmen.

Für den Grundbesitz ist die Möglichkeit der Wertfortschreibung noch erweitert. Liegt eine Bestandsveränderung vor, so ist für den Grundbesitz eine Wertfortschreibung bereits vorzunehmen, wenn die Abweichung von dem bisherigen Wert mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber 500 RM ausmacht.

Die für die allgemeine Vermögensfeststellung nach dem Stand vom 1. Januar 1935 maßgebenden Rechtsvorschriften sind auch bei Wertfortschreibungen und bei Neuveranlagungen auf den 1. Januar 1939 anzuwenden. Insbesondere gelten die Durchführungsbestimmungen 1935 zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögensteuergesetz. Auch die Vorschriften über die Bewertung des Vermögens der Genossenschaften (Verordnung vom 5. Juli 1935, RGBl. I S. 907, RStBl. S. 995) bleiben maßgebend. Aus der Verordnung vom 27. Dezember 1937 sind die Bestimmungen des § 3 über die Einschränkung des Abzugs von Steuer-schulden weiterhin zu beachten (Hinweis auf Abschnitt II des Runderlasses vom 27. Dezember 1937 S. 3106—70 III, RStBl. 1938 S. 1). Die Judenvermögensabgabe ist, soweit sie am 1. Januar 1939 noch nicht entrichtet war, als Schuld zu berücksichtigen.

Auch alle Verwaltungsanweisungen, die für die Hauptfeststellung und Hauptveranlagung zum 1. Januar 1935 ergangen sind, bleiben von Bestand. Für die Behandlung der Pensionskassen, ähnlichen Kassen und Unterstützungsfonds enthält der Runderlaß vom 15. Dezember 1938 S. 2513—40 III / S. 3506—8 III (RStBl. S. 1181) neue Anordnungen, die bei Vermögensfeststellungen auf den 1. Januar 1939 zu beachten sind. Für Kassen und für nichtselbständige Unterstützungsfonds, die am 1. Januar 1936 bereits bestanden haben, gelten die Anordnungen des Runderlasses vom 10. Juni 1936 S. 3506—39 III (RStBl. S. 765) noch mit Wirkung für das Rechnungsjahr 1939. Für Kassen, die erst nach dem 1. Januar 1936 gegründet worden sind,

gelten mit Wirkung ab dem Rechnungsjahr 1939 die §§ 5 bis 7 BStWB 1935 nach Maßgabe der Anordnungen im Abschnitt 2 a bis c des Runderlasses vom 15. Dezember 1938.

6. Nachfeststellung und Nachveranlagung

Bei neu entstandenen gewerblichen Betrieben und bei Betrieben, für die ein bisheriger Befreiungsgrund weggefallen ist, ist zum 1. Januar 1939 eine Nachfeststellung des Einheitswerts vorzunehmen. Entsprechend sind die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage zum 1. Januar 1939 im Weg der Nachveranlagung festzusetzen, wenn die persönliche Steuerpflicht neu begründet worden oder ein bisheriger Befreiungsgrund weggefallen ist oder die bisherige beschränkte Steuerpflicht in eine unbeschränkte Steuerpflicht übergeht oder umgekehrt. Auch für die Nachfeststellungen und Nachveranlagungen gelten die in dem Abschnitt über die Wertfortschreibung und Neuveranlagung genannten Vorschriften und Anweisungen.

7. Neuhausbesitz

Ab dem 1. April 1939 rückt der mittlere Neuhausbesitz in die Vermögensteuer- und Aufbringungspflicht ein (Hinweis auf § 14 Absatz 1 des Realsteuererfassungsgesetzes vom 1. Dezember 1930, RGBl. I S. 582).

Ebenso läuft für die Kleinwohnungen des neuesten Neuhausbesitzes die Befreiung von der Vermögensteuer und Aufbringungsumlage mit dem 31. März 1939 ab (Hinweis auf § 12 Absatz 6 der Durchführungsvorordnung vom 26. Oktober 1933, RGBl. I S. 773, RStBl. S. 1121).

Bestehen bleibt nur noch die Steuerbefreiung für die Eigenheime des neuesten Neuhausbesitzes.

Für die Grundstücke des mittleren Neuhausbesitzes werden die Einheitswerte im allgemeinen durch Nachfeststellung § 23 Absatz 2 Satz 2 RBewG gemäß auf den 1. Januar 1939 festzustellen sein. War ein Grundstück des mittleren Neuhausbesitzes nur teilweise steuerbefreit, so ist der volle Einheitswert durch Wertfortschreibung festzustellen, und zwar entsprechend der für Nachfeststellungen geltenden Regelung ebenfalls auf den 1. Januar 1939 (Hinweis auf Teil I Ziffer 6 des Runderlasses vom 8. August 1935 S. 3300—530 III, RStBl. S. 1074).

Die auf den 1. Januar 1939 durch Nachfeststellung oder Fortschreibung ermittelten Einheitswerte des mittleren Neuhausbesitzes sind nach den Grundsätzen des § 218 Absätzen 2 bis 4 AO bei Vermögensfeststellungen nach dem Stand vom 1. Januar 1939 zu berücksichtigen. Für die Kleinwohnungen des neuesten Neuhausbesitzes sind die Einheitswerte im allgemeinen bereits auf einen früheren Zeitpunkt festgestellt worden, da sie für die Grundsteuer gebraucht wurden. Diese bereits festgestellten Einheitswerte sind bei Vermögensfeststellungen auf den 1. Januar 1939 zum erstenmal zu berücksichtigen. Daß sie schon auf den 1. Januar 1939 und nicht erst, wie man aus dem Wortlaut des § 13 Absatz 2 des Vermögensteuergesetzes folgern könnte, für den 1. Januar 1940 zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus der Erwägung, daß

eine Steuerbefreiung nicht über den vorgeschriebenen Zeitraum hinaus gewährt werden darf. Die Regelung, die im § 23 Absatz 2 Satz 2 ABewG für die Nachfeststellung von Einheitswerten enthalten ist, muß verallgemeinert werden.

Werden Grundstücke des mittleren und neuesten Neuhausbesitzes erstmalig zur Vermögensteuer und Aufbringungsumlage herangezogen, so sind auch die **Schulden und Lasten** zu berücksichtigen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit solchen Grundstücken stehen und bisher nicht abzugsfähig waren (§§ 62 Absatz 1, 74 Absatz 2 und 77 Absatz 3 ABewG).

Zu einer Wertfortschreibung des Einheitswerts eines gewerblichen Betriebs oder zu einer Neuveranlagung der Vermögensteuer führt die Berücksichtigung der Einheitswerte des mittleren Neuhausbesitzes und der Einheitswerte der Kleinwohnungen des neuesten Neuhausbesitzes auf Grund der besonderen Vorschriften des § 22 ABewG und des § 13 BStG nur dann, wenn der Gesamtwert des Vermögens nach dem Stand vom 1. Januar 1939 (nach Abzug der Schulden) gegenüber dem zuletzt festgestellten Vermögen die für die Neuveranlagung (Hinweis auf Ziffer 5) vorgeschriebenen Wertgrenzen überschreitet.

8. Wertpapiere, Anteile und Genußscheine

Für die Bewertung von Wertpapieren gelten auch im Fall der Wertfortschreibung, Neuveranlagung, Nachfeststellung oder Nachveranlagung nicht die heutigen Werte. Auf Grund einer ausdrücklichen Regelung des Gesetzes bleiben vielmehr die für die Hauptfeststellung und die Hauptveranlagung maßgebenden Werte auch für spätere Feststellungen und Veranlagungen maßgebend (§ 69 ABewG). Soweit Steuerkurswerte festgesetzt worden sind, bleibt der Steuerkurszettel weiterhin maßgebend, der nach dem Stichtag vom 17. Oktober 1934 aufgestellt worden ist. Für Wertpapiere, Anteile und Genußscheine, für die keine Steuerkurswerte bestehen, sind die Wertverhältnisse vom 31. Dezember 1934 zu beachten. Eine Ausnahme von der Weitergeltung der früheren Werte besteht nur für solche Wertpapiere, Anteile und Genußscheine, die erst nach dem 31. Dezember 1934 ausgegeben worden sind. Für solche Wirtschaftsgüter ist der Wert vom 31. Dezember 1938 bei Wertfortschreibungen, Neuveranlagungen, Nachfeststellungen und Nachveranlagungen für den 1. Januar 1939 einzusetzen.

9. Freibeträge und Zusammenveranlagung bei der Vermögensteuer

Infolge der Verlängerung des Hauptveranlagungszeitraums (§ 2 Satz 2 der Verordnung vom 27. Dezember 1937) bleiben die Verhältnisse vom 1. Januar 1935 auch hinsichtlich der Freibeträge und der Zusammenveranlagung im allgemeinen für die Vermögensteuer des Rechnungsjahrs 1939 maßgebend. Das bedeutet für diejenigen Steuerpflichtigen einen Vorteil, denen Freibeträge nach dem Stand vom 1. Januar 1939 nicht oder nicht mehr in der bisherigen Anzahl zustehen würden, z. B. weil ein Kind volljährig geworden oder gestorben ist. Der Umstand, daß der Familienstand vom 1. Januar 1935 für ein weiteres Rechnungsjahr maßgebend bleibt,

bedeutet andererseits für diejenigen Steuerpflichtigen einen Nachteil, die sich seit dem 1. Januar 1935 verheiratet haben oder deren Kinderzahl sich seit diesem Zeitpunkt vergrößert hat. Dieser Nachteil muß in Kauf genommen werden. Änderungen des Familienstandes, die nach dem 1. Januar 1935 vorkommen, können erst bei der nächsten Hauptveranlagung berücksichtigt werden. Abgesehen von dem Ausnahmefall des § 5 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 BStG ist daher bei allen Neuveranlagungen zur Vermögensteuer auf den 1. Januar 1939 dem Steuerpflichtigen die gleiche Anzahl von Freibeträgen zu gewähren wie bei der Hauptveranlagung. Das gilt auch bei der Neuveranlagung von Juden zur Vermögensteuer.

Um aber denjenigen Steuerpflichtigen, deren Familie sich seit dem 1. Januar 1935 durch die **Geburt von Kindern** vergrößert hat, eine Vergünstigung zu gewähren, hat der Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 131 AO das folgende bestimmt:

Auf Antrag haben die Finanzämter von der Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1939 einen Betrag von 50 RM für jedes Kind zu erlassen, das

1. nach dem Beginn des 1. Januar 1935 geboren ist,
2. am 1. Januar 1939 zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört,
3. vom Steuerpflichtigen unmittelbar abstammt.

Alle drei Voraussetzungen müssen nebeneinander erfüllt sein. Die Steuerermäßigung ist z. B. nicht zu gewähren für Adoptiv- und Pflegekinder und für Enkelkinder.

Beispiel A:

Die Eheleute Schulze haben am 20. November 1935 geheiratet. Ihnen ist am 3. Dezember 1936 ein Kind geboren, das am 1. Januar 1939 zu ihrem Haushalt gehörte. — Dem Vater ist die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1939 um 50 RM zu ermäßigen. Eine Ermäßigung seiner Vermögensteuer auf Grund der Heirat kommt nicht in Betracht.

Beispiel B:

Die Ehe der Eheleute Müller ist Ende 1935 durch den Tod des Ehemannes aufgelöst worden, nachdem ihnen am 25. Mai 1935 ein Sohn Otto geboren war. Im Jahr 1937 heiratete die Witwe Müller den Lehmann, der den Stiefsohn Otto Müller mit in seinen Haushalt aufnahm. Den Eheleuten Lehmann wurde am 15. Oktober 1938 ein Sohn Karl geboren, der ebenso wie Otto Müller am 1. Januar 1939 zum Haushalt der Eheleute Lehmann gehörte. — Dem Lehmann ist die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1939 nur um 50 RM für seinen Sohn Karl zu ermäßigen. Eine Steuerermäßigung für Otto Müller kommt bei Lehmann nicht in Betracht, da der Stiefsohn nicht von ihm abstammt. Die Steuerermäßigung für Otto steht der Mutter zu, weil der Vater Müller nicht mehr lebt. Die Steuerermäßigung kann sich nur dann auswirken, wenn Frau Lehmann verwitwete Müller — die nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1935 noch nicht mit Lehmann zusammen

beranlagt ist — selbständig Vermögensteuer zu entrichten hat.

Sind Ehegatten noch nicht zusammen veranlagt und gehören am 1. Januar 1939 ihrem gemeinschaftlichen Haushalt Kinder an, die aus ihrer Ehe nach dem 1. Januar 1935 geboren sind, so ist die Steuerermäßigung dem Vater zu gewähren. Kann sich in einem solchen Fall die Steuerermäßigung beim Vater nicht oder nicht in voller Höhe auswirken, weil er keine oder nur eine geringe Vermögensteuer zu zahlen hat, so ist die Steuerermäßigung insoweit der Mutter zu gewähren.

Beispiel C:

Die Eheleute Schneider haben im Mai 1935 geheiratet. Nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1935 ist der Ehemann zu einer Vermögensteuer von 60 RM für jedes Rechnungsjahr, die Ehefrau zu einer Vermögensteuer von 200 RM für jedes Rechnungsjahr veranlagt worden. In jedem der Jahre 1936, 1937 und 1938 ist den Eheleuten ein Kind geboren. Die Kinder gehörten am 1. Januar 1939 alle zum elterlichen Haushalt. — Dem Ehemann Schneider stehen auf die Vermögensteuer des Rechnungsjahrs 1939 Steuerermäßigungen von zusammen 150 RM zu. Bei seinem Vermögensteuersoll von nur 60 RM kommen die Steuerermäßigungen nicht voll zur Auswirkung. In Höhe der restlichen 90 RM ist daher die Vermögensteuer der Ehefrau Schneider zu erlassen.

Für Kinder, die Juden sind, kommt die besondere Vergünstigung der Steuerermäßigung in keinem Fall in Betracht. Wegen des Begriffs „Jude“ Hinweis auf Abschnitt E I der Veranlagungsrichtlinien zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für 1937 (RStBl. 1938 S. 193). Eine Steuerermäßigung ist außerdem nicht zu gewähren, wenn der Steuerpflichtige bei einer Neuveranlagung in dem Ausnahmefall des § 5 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 VStG einen Freibetrag für das Kind bereits erhalten hat. Das gleiche gilt, wenn das Kind auf Grund einer Nachveranlagung selbständig Vermögensteuer zu entrichten hat.

Beispiel D:

Den Eheleuten Meier wurden am 20. August 1936 die Zwillinge Helga und Hilde geboren, die auch am 1. Januar 1939 zum elterlichen Haushalt gehörten. Helga hat von ihrem Vater einige Wochen nach der Geburt ein Sparkassenbuch mit einer Einlage von 15 000 RM geschenkt bekommen und ist daraufhin nach dem Stand vom 1. Januar 1937 selbständig zur Vermögensteuer nachveranlagt worden. — Dem Vater Meier ist die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1939 nur für Hilde um 50 RM zu ermäßigen. Eine Ermäßigung auch für Helga kommt nicht in Betracht, da für sie bei der Nachveranlagung ein gesetzlicher Freibetrag gewährt worden ist.

Die Steuerermäßigung ist in allen Fällen zu gewähren, in denen die oben bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Billigkeitserlaß ist daher nicht etwa auf die Fälle von Neuveranlagungen zu beschränken. Die Anordnung der Steuerermäßi-

gung bezieht sich nur auf die Vermögensteuer des Rechnungsjahrs 1939. Eine gleiche Ermäßigung ist für frühere Rechnungsjahre nicht zu gewähren. Der Steuererlaß darf daher das Vermögensteuersoll 1939 nicht übersteigen. Die Voraussetzung eines Antrags soll die Finanzämter von der Verpflichtung befreien, von Amts wegen nachzuprüfen, in welchen Fällen eine Steuerermäßigung zu gewähren ist. Wenn dem Finanzamt bekannt ist, daß bei einem Steuerpflichtigen die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerermäßigung vorliegen, so kann es die Ermäßigung der Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1939 auch ohne Antrag verfügen.

10. Vermögensteuer und Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1939

Daß die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage für den Fall, daß keine Neuveranlagung zum 1. Januar 1939 stattfindet, zunächst noch nach dem bisherigen Vermögensteuerbescheid und Bescheid über die Aufbringungsumlage zu entrichten ist, ergibt sich bereits aus der Vorschrift im § 2 Satz 2 der Verordnung vom 27. Dezember 1937. Danach endet der laufende Hauptveranlagungszeitraum für die Vermögensteuer und für die Aufbringungsumlage nicht mit Ablauf des Rechnungsjahrs 1938, sondern mit Ablauf des Rechnungsjahrs 1939, also am 31. März 1940. Ist eine Neuveranlagung der Vermögensteuer oder der Aufbringungsumlage für den 1. Januar 1939 vorgenommen worden, so wirkt diese bereits für die Vermögensteuer und Aufbringungsumlage ab 1. April 1939. Das gleiche gilt für eine Nachveranlagung zum 1. Januar 1939.

11. Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1939

Ähnlich ist die Rechtslage bei der Gewerbesteuer (§ 21 Zweite Gewerbesteuerdurchführungsverordnung). Für die Ermittlung des Gewerbekapitals ist von dem bisherigen Einheitswert des Betriebsvermögens auszugehen. Ist für den 1. Januar 1939 eine Wertfortschreibung oder Nachfeststellung vorgenommen worden, so gilt der dabei festgestellte Einheitswert bereits für die Gewerbesteuer des Rechnungsjahrs 1939. Für den Abzug von 3 v. H. des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes (§ 9 Ziffer 1 GewStG) bleibt der bisherige Einheitswert maßgebend, wenn nicht zum 1. Januar 1939 eine Wertfortschreibung vorgenommen wird.

12. Steuerliche Auswirkungen

Im allgemeinen bedeutet die Hinauschiebung der Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe und der Veranlagung der Vermögensteuer und Aufbringungsumlage einen Vorteil für die Steuerpflichtigen. Infolge des anhaltenden Aufstiegs der Wirtschaft ist in den meisten Fällen eine Vermehrung des Vermögens eingetreten. Soweit diese nicht die Grenze von einem Fünftel überschreitet, kann sie nicht erfaßt werden. Noch bedeutsamer ist die Nichterfassung der Wertsteigerung, die im Wert der Wertpapiere, Anteile und Genußscheine zwischen dem 17. Oktober oder 31. Dezember 1934 und den entsprechenden Tagen des Jahres 1938 eingetreten ist.

Diese Wertsteigerungen werden nicht einmal erfasst, wenn die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung oder eine Neuveranlagung vorliegen. In vielen Fällen werden außerdem Freibeträge bei der Veranlagung der Vermögensteuer gewährt werden, die längst nicht mehr gerechtfertigt sind. Der auf der an-

deren Seite drohenden Benachteiligung einzelner Steuerpflichtiger, daß ihnen nicht genügend Freibeträge gewährt werden könnten, hat der Reichsminister der Finanzen durch die vorstehend erwähnten Anordnungen über die Gewährung eines Billigkeits-erlasses im Fall der Geburt von Kindern vorgebeugt.

Die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen vom 10. März 1939

Von Regierungsrat Dr. Oeffering, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung;

Hauptabschnitt I

Die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen

2. Zukunftssicherungen von Arbeitnehmern (§ 2 Absatz 3 Ziffer 2 EStDV),
3. Steuerfreie Bezüge auf Grund des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetzes und des Reichsarbeitsdienst-versorgungsgesetzes,
4. Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen,
5. Ausschreibung und Änderung der Lohnsteuerkarte,
6. Kinderermäßigung,
7. Sonderausgaben,
8. Steuerfreier Betrag für Beschäftigung einer Hausgehilfin,
9. Außergewöhnliche Belastungen,
10. Steuererleichterungen für Kriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer,

11. Steuerfätze bei sonstigen, neben dem laufenden Arbeitslohn gewährten, insbesondere einmaligen Bezügen,
12. Lohnsteuer bei beschränkter Steuerpflicht,
13. Überwachung der Lohnsteueranmeldungen,
14. Lohnsteuerhaftung,
15. Lohnzettel,
16. Inkrafttreten der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen;

Hauptabschnitt II

Auswirkung der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen auf die Steuerarten 1939

17. Beseitigung des steuerfreien Betrags wegen Beschäftigung einer Hausgehilfin und wegen bisher abzugsfähiger Kirchensteuer,
18. Änderung der Tarifvorschriften.

1. Einführung

Durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 283) ist das Einkommensteuergesetz vom 6. Februar 1938 weitgehend geändert worden (Hinweis auf den Leitartikel von Staatssekretär Reinhardt DStZ 1939 Nr. 8 und auf die Erläuterungen des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes von Oberregierungsrat Rogge DStZ 1939 Nr. 8).

Durch § 6 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt worden, das Einkommensteuergesetz in neuer Fassung bekanntzumachen. Bei dieser Neufassung des Einkommensteuergesetzes mußten insbesondere die Vorschriften über die Lohnsteuer den durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz vorgenommenen Änderungen des Einkommensteuerrechts angepaßt werden. Am 27. Februar 1939 ist dementsprechend das Einkommensteuergesetz in seiner neuen Fassung als Einkommensteuergesetz 1939 (EStG 1939) bekanntgemacht worden (RGBl. I S. 297).

Diese Neufassung des Einkommensteuergesetzes konnte nicht ohne Einfluß auf die Bestimmungen bleiben, die der Durchführung des Einkommensteuergesetzes dienen. Hinsichtlich des Lohnsteuerabzugs kam hier die Zweite Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (Zweite EStDV) vom 6. Februar 1938 (RGBl. I S. 149) in Betracht. Es war dabei zweckmäßig, sich bei Anpassung der zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs bestimmten Vorschriften an das neue Einkommensteuerrecht nicht auf die Änderung einzelner Paragraphen oder Abschnitte zu beschränken, sondern die gesamten Vorschriften neu zu fassen. Dadurch wird eine größere Übersichtlichkeit und eine

straffe Zusammenfassung der dem Lohnsteuerabzug dienenden Durchführungsbestimmungen gewährleistet. Außerdem war es dadurch möglich, solche Änderungen der Durchführungsbestimmungen vorzunehmen, die zwar nicht unmittelbar durch die Änderungen des Einkommensteuerrechts bedingt waren, die sich aber auf Grund der Verwaltungspraxis und auf Grund der Entwicklung der Verhältnisse als notwendig erwiesen. Dementsprechend wurden alle dem Steuerabzug vom Arbeitslohn dienenden Durchführungsvorschriften einheitlich zusammengefaßt in den Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen (EStDV) vom 10. März 1939. Die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen sind im RGBl. I S. 449 und im RStBl. S. 409 abgedruckt.

Bei der Ausschreibung der Steuerarten für das Kalenderjahr 1939 konnten die Vorschriften der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen (z. B. hinsichtlich der Bescheinigung der Steuergruppen, hinsichtlich der Beseitigung des Hausgehilfinnenprivilegs usw.) noch nicht beachtet werden. Es mußten deshalb Bestimmungen getroffen werden, die sich mit der Berichtigung der Steuerarten für das Kalenderjahr 1939 befassen. Diese nur für den Übergang zum neuen Lohnsteuerrecht erforderlichen Verwaltungsanordnungen sind in dem RStBl.-Erlaß vom 10. März 1939, RStBl. S. 428, zusammengefaßt.

Da das neue Lohnsteuerrecht grundsätzlich am 1. April 1939 in Kraft tritt, ist es erforderlich, daß sich alle beim Lohnsteuerabzug beteiligten Personen (Arbeitgeber und ihre Vertreter, Arbeitnehmer, Angehörige der Reichsfinanzverwaltung) mit den neuen Vorschriften sofort vertraut machen. In den folgenden Ausführungen sollen die wichtigsten Ände-

rungen des Lohnsteuerrechts gegenüber dem bisherigen Rechtszustand besprochen und erläutert werden.

Hauptabschnitt I

Die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen

2. Zukunftssicherungen von Arbeitnehmern (§ 2 Absatz 3 Ziffer 2 EStDB)

Im Rahmen der modernen Gestaltung der betrieblichen Fürsorge für die Gefolgschaftsmitglieder nimmt die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer gegen Tod, Krankheit, Alter und Invalidität eine überragende Stellung ein. Ihr Wesen besteht darin, daß in großem Umfang von den Arbeitgebern Beiträge zu Versicherungs- und Versorgungsanstalten zugunsten der Gefolgschaftsmitglieder geleistet werden. Die Versicherungs- (Versorgungs-) Einrichtungen gewähren dann im Versicherungsfall die entsprechenden Leistungen an die Arbeitnehmer. Die lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zu diesen Einrichtungen ist bisher nicht ausdrücklich im Einkommensteuergesetz oder in der Zweiten EStDB geregelt gewesen. Die steuerlich bedeutsamen Grundsätze sind allmählich durch die Verwaltung und Rechtsprechung entwickelt und durch das Schrifttum vertieft worden. Dabei machte sich der Mangel einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fühlbar. Im § 2 Absatz 3 Ziffer 2 EStDB ist deshalb zum erstenmal eine ausdrückliche Regelung des gesamten Fragenkreises getroffen worden. Diese Regelung bringt nichts grundsätzlich Neues, sondern lehnt sich weitgehend an die bisherige Verwaltungspraxis an. Sie soll ein fester Ausgangspunkt für die Beantwortung aller Fragen sein, die mit der steuerlichen Behandlung der Zukunftssicherungen von Arbeitnehmern zusammenhängen. Neu ist aber die Bestimmung, daß bei Pauschalversicherungen die Pauschalleistung des Arbeitgebers auf die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer aufzuteilen ist. § 2 Absatz 3 Ziffer 2 EStDB lautet:

Zum Arbeitslohn gehören:

„2. Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes sicherzustellen (Zukunftssicherung), auch wenn auf die Leistungen aus der Zukunftssicherung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer der Zukunftssicherung ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. Ist bei Zukunftssicherung für mehrere Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen (Sammelversicherung, Pauschalversicherung) der für den einzelnen Arbeitnehmer geleistete Teil der Ausgaben nicht in anderer Weise zu ermitteln, so sind die Ausgaben nach der Zahl der gesicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Nicht zum Arbeitslohn gehören Ausgaben für die Zukunftssicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden oder die nur dazu dienen, dem Arbeitgeber die Mittel zur Leistung einer dem Arbeitnehmer zugesagten Versorgung zu verschaffen (Rückdeckung des Arbeitgebers).“

3. Steuerfreie Bezüge auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes und des Reichsarbeitsdienstversorgungs-gesetzes

Seit Verkündung der Zweiten EStDB ist das Versorgungsrecht weiter entwickelt worden. Am 26. August 1938 ist das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und am 8. September 1938 das Reichsarbeitsdienstversorgungs-gesetz erlassen worden. Beide Gesetze enthalten neue Fürsorge- und Versorgungsbezüge, die ihrem Wesen nach nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören. Durch Runderlaß vom 29. November 1938 war deshalb alsbald nach Verkündung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes angeordnet worden, daß gewisse Bezüge, die nach diesem Gesetz gewährt werden, nicht der Lohnsteuer unterliegen. Die Anordnungen dieses Erlasses sind nunmehr in die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen eingearbeitet worden. Dabei konnte auch gleichzeitig die Steuerfreiheit der entsprechenden Bezüge auf Grund des Reichsarbeitsdienstversorgungs-gesetzes angeordnet werden. Die erforderlichen Anordnungen enthält die neue Ziffer 1 des § 6 EStDB. Diese Ziffer lautet:

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht:

„1. die Fürsorge- und Versorgungsbezüge nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und nach dem Reichsarbeitsdienstversorgungs-gesetz, und zwar:

- a) die auf Grund der Dienstzeitfürsorge und -versorgung gewährten Bekleidungsbeihilfen, Abfindungen, laufenden Unterstützungen, Dienstbelohnungen, Übergangsbeihilfen und Kapitalabfindungen,
- b) die auf Grund der Beschädigtenfürsorge und -versorgung gewährte Heilfürsorge und die Verkehrtengelder, Übergangsunterstützungen, Renten für Arbeitsverwendungsunfähige, Pflegezulagen, Blindenzulagen und Kapitalabfindungen,
- c) die auf Grund der Hinterbliebenenfürsorge gewährten Sterbegelder an die Hinterbliebenen der Empfänger von Verkehrtengeld, von Übergangsunterstützung, von Rente für Arbeitsverwendungsunfähige und von Pflege- oder Blindenzulage sowie die Bestattungsgelder,
- d) die auf Grund der Hinterbliebenenversorgung gewährten Witwen- und Waisenrenten, Unterhaltsbeiträge aus Witwenrente, Witwenabfindungen aus Witwenrente, und die Elternrenten,
- e) die Kinderzuschläge, soweit sie zu den nach den Buchstaben a bis d steuerfreien Bezügen gezahlt werden und die Umzugsentschädigungen.“

Durch die Einfügung der neuen Ziffer 1 sind die bisherigen Ziffern des § 6 um eine Stelle nachgerückt, d. h. aus Ziffer 2 wurde Ziffer 3, aus Ziffer 3 Ziffer 4 usw.

4. Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen

Die Steuerfreiheit von Heiratsbeihilfen war bisher im § 6 Ziffer 11 der Zweiten EStDV, die Steuerfreiheit von Geburtsbeihilfen im § 6 Ziffer 12 der Zweiten EStDV geregelt. Die Steuerfreiheit von Heiratsbeihilfen hing davon ab, daß es sich um eine Heiratsbeihilfe an eine Arbeitnehmerin handelte, und daß diese alsbald aus dem Dienstverhältnis ausschied. Diese Voraussetzungen waren deshalb gefordert worden, weil das Ausscheiden weiblicher Arbeitnehmer aus ihren Arbeitsplätzen und die Überlassung dieser Arbeitsplätze an arbeitslose Männer gefördert werden sollte. Sie waren ihrem Wesen nach nur solange gerechtfertigt, als es in Deutschland Arbeitslosigkeit gab. Heute besteht kein zwingender Grund mehr, die Steuerfreiheit von Heiratsbeihilfen von dem Ausscheiden der Empfängerin aus ihrem Arbeitsplatz abhängig zu machen. Es besteht auch kein zwingender Grund mehr, die Steuerfreiheit auf Heiratsbeihilfen an Arbeitnehmerinnen zu beschränken. Es ist bevölkerungspolitisch geboten, auch künftig eine Steuerfreiheit von Heiratsbeihilfen vorzusehen, diese aber nicht mehr auf Arbeitnehmerinnen zu beschränken und sie auch nicht mehr von einer Aufgabe des Arbeitsplatzes abhängig zu machen. § 6 Ziffer 12 Buchstabe a EStDV sieht daher künftig allgemein eine Steuerfreiheit von Heiratsbeihilfen vor, wenn die einzelne Beihilfe den Betrag von 600 RM nicht übersteigt. Es ist einerlei, ob der Empfänger ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin ist. Der Höchstbetrag von 600 RM war auch schon bisher vorgesehen. Ein Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis wird nicht gefordert. Dadurch ist zugleich eine Vereinfachung erreicht; die nicht immer einfache Nachprüfung der einzelnen Voraussetzungen des § 6 Ziffer 11 der Zweiten EStDV fällt weg. § 6 Ziffer 12 Buchstabe a lautet nunmehr:

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht

„12. die folgenden Beihilfen:

a) Beihilfen, die an Arbeitnehmer anlässlich ihrer Verheiratung gezahlt werden (Heiratsbeihilfen), wenn die einzelne Beihilfe den Betrag von 600 RM nicht übersteigt und keiner der Ehegatten Jude ist.“

Nach § 6 Ziffer 12 der Zweiten EStDV waren auch laufende Geburtsbeihilfen an Arbeitnehmerinnen unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei. Zu diesen Voraussetzungen gehörte, daß die laufenden Geburtsbeihilfen während der letzten sechs Wochen vor und der ersten drei Wochen nach der Geburt des Kindes gewährt wurden. Die soziale Entwicklung und der bevölkerungspolitische Gedanke rechtfertigen es, laufende Geburtsbeihilfen auch dann steuerfrei zu lassen, wenn sie während der ersten sechs (statt bisher drei) Wochen nach der Geburt gewährt werden. Im übrigen ist § 6 Ziffer 12 der Zweiten EStDV der Sache nach unverändert geblieben. Seine Vorschriften bilden aber jetzt nicht mehr eine besondere Ziffer im Rahmen des § 6, sondern schließen sich als § 6 Ziffer 12 Buchstabe b der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen den Vorschriften über die Steuerfreiheit von Heiratsbeihilfen unmittelbar an (§ 6 Ziffer 12 Buchstabe a EStDV). Dadurch wird ein besonders

enger Zusammenhang der Vorschriften über Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen gewährleistet.

5. Ausschreibung und Änderung der Lohnsteuerkarten

Schon nach bisherigem Lohnsteuerrecht mußten die Behörden, die die Steuerkarten auszuschreiben haben, nach Maßgabe des Vordrucks der Steuerkarte bescheinigen, welcher steuerliche Familienstand bei dem Arbeitnehmer gegeben und durch den Arbeitgeber zu beachten war. Die Bescheinigung des Familienstands erfolgt nach den Angaben in der Haushaltsliste anlässlich der jährlich stattfindenden Personenstandsaufnahme.

Die Entwicklung des Einkommensteuertarifs hat aus bevölkerungspolitischen Gründen und aus Gründen des Lastenausgleichs zu fortgesetzten Verfeinerungen und Verbesserungen geführt. Deshalb ist es praktisch nicht möglich, im Rahmen der Personenstandsaufnahme alle Fragen zu stellen, die die Behörde in die Lage versetzen würden, jeden steuerlich vorkommenden Familienstand von Amts wegen sofort bei Ausschreibung der Steuerkarte zu bescheinigen. Eine solche umfassende Fragestellung würde die Personenstandsaufnahme übermäßig belasten und deren beschleunigte Auswertung verzögern. Auf Grund vieljähriger Erfahrung ist daher schon bisher vorgesehen gewesen, daß bei der Personenstandsaufnahme nur die wichtigsten Fragen nach dem steuerlich maßgebenden Familienstand gestellt werden, d. h. daß nur nach den wichtigsten familienrechtlichen Grundtatbeständen (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, Zahl der Kinder) gefragt wurde. Nur diese Grundtatbestände wurden dann von Amts wegen sofort bei Ausschreibung der Steuerkarte bescheinigt.

Es war schon nach bisherigem Lohnsteuerrecht vorgesehen, daß besonders gelagerte familienrechtliche Verhältnisse, die sich als Ausnahme von dem familienrechtlichen Grundtatbestand darstellten (Ausnahmetatbestand) nicht von Amts wegen bei Ausschreibung der Steuerkarte bescheinigt wurden. Es hatte sich als zweckmäßig erwiesen, daß bei diesen Ausnahmetatbeständen der betroffene Arbeitnehmer, auf dessen Steuerkarte zunächst nur sein familienrechtlicher Grundtatbestand bescheinigt ist, durch besonderen Antrag bei der Gemeindebehörde nachträglich eine Änderung seiner Steuerkarte herbeiführte. Deshalb war z. B. im § 18 Absatz 2 der Zweiten EStDV u. a. vorgesehen, daß bei Arbeitnehmern, die nach den Eintragungen auf der Steuerkarte verwitwet oder geschieden sind (Grundtatbestand), dann auf Antrag der Bemerkung „Gilt für die Lohnsteuer als verheiratet“ eingetragen wurde, wenn aus einer früheren Ehe ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist (Ausnahmetatbestand).

Es gibt Fälle, in denen der Ausnahmetatbestand so einfach gelagert ist, daß es gar keiner Berichtigung der Steuerkarte bedarf, sondern der Arbeitgeber bereits aus den Merkmalen der Steuerkarte ohne weiteres erkennen kann, daß ein Ausnahmetatbestand in diesem Sinn gegeben ist. Dies trifft z. B. bei ledigen männlichen Arbeitnehmern, die das 65. Lebensjahr

vollendet haben, zu. Solche Männer waren bisher lohnsteuerlich als verheiratet (Spalte 4 der bisherigen Lohnsteuertabelle) zu behandeln. Die Vollendung des 65. Lebensjahrs ist ohne weiteres aus dem Geburtstag, der auf der Steuerkarte vermerkt ist, zu ersehen. Deshalb bestimmte § 34 der Zweiten VStDV, daß solche ledigen Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet hatten, von der Vollendung dieses Lebensjahrs ab ohne weiteres durch den Arbeitgeber steuerlich als verheiratet behandelt werden durften, auch wenn auf ihrer Steuerkarte „ledig“ vermerkt war. In diesen Fällen bedurfte es nicht der Eintragung des Vermerks „Gilt für die Lohnsteuer als verheiratet“ auf der Steuerkarte.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Grundtatbestände des Familienstands von Amts wegen bei Ausschreibung der Steuerkarten berücksichtigt wurden (§ 7 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung), und daß die Ausnahmetatbestände je nach ihrem Inhalt entweder durch eine Berichtigung der Steuerkarte (§ 18 der Zweiten VStDV) oder ohne solche Berichtigung durch den Arbeitgeber (§ 34 der Zweiten VStDV) berücksichtigt wurden.

Durch die Neufassung des Einkommensteuergesetzes und die Anpassung dieses Gesetzes an das Einkommensteuer-Änderungsgesetz vom 17. Februar 1939 ist auch der für die Lohnsteuer maßgebende Familienstand weitgehend beeinflusst worden (Bildung von Steuergruppen, darunter einer neuen Steuergruppe II, Erhöhung der Steuerbeträge der Steuergruppe I). Hinweis auf den Leitersatz von Staatssekretär Reinhardt DStZ 1939 Nr. 8 und wegen der Einzelheiten auf Rogge DStZ 1939 Nr. 8 und Rogge-Destering DStZ 1939 Nr. 9.

Trotz dieser weitgehenden sachlich-rechtlichen Änderungen war es möglich, für die Technik des Lohnsteuerabzugs und für die formelle Ausgestaltung der Lohnsteuerkarten und des Lohnsteuerabzugsverfahrens die bisherige verschiedene Behandlung der familienrechtlichen Grundtatbestände und Ausnahmetatbestände beizubehalten.

Die neuen Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen sehen daher drei technische Möglichkeiten für die lohnsteuerliche Berücksichtigung des maßgebenden Familienstands vor:

1. die Bescheinigung der familienrechtlichen Grundtatbestände von Amts wegen bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte. Diese Fälle sind im § 7 Absätze 4 bis 9 geregelt;
2. die Berücksichtigung familienrechtlicher Ausnahmetatbestände durch eine entsprechende Änderung (Ergänzung) der Lohnsteuerkarte. Diese Fälle sind im § 18 geregelt;
3. die Berücksichtigung familienrechtlicher Ausnahmetatbestände durch den Arbeitgeber ohne Änderung der Lohnsteuerkarte. Diese Fälle sind im § 34 Absätze 2 und 3 geregelt.

Zu Ziffer 1:

Für die Bescheinigung der familienrechtlichen Grundtatbestände kommen alle Tatbestände in Betracht, die sich ohne weiteres auf Grund der Eintragungen in der Haushaltsliste anlässlich der Personenstandsaufnahme ergeben. Dabei sind für die Bescheinigung der Steuergruppe und bei Steuergruppe IV für die Bescheinigung der Zahl der Kinder und anderen Angehörigen wie bisher die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme (10. Oktober) vor Beginn des Kalenderjahrs maßgebend. Die Bescheinigung der Steuergruppen und der Zahl der Kinder und anderen Angehörigen hat in Worten (nicht in Zahlen) zu geschehen. Für Juden gilt aus technischen Gründen die Besonderheit, daß bei ihnen alle steuerlich bedeutsamen Familienverhältnisse von Amts wegen sofort bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte bescheinigt werden, soweit bei Juden überhaupt noch der Familienstand steuerlich berücksichtigt werden kann. Bei Juden werden daher von Amts wegen nicht nur die familienrechtlichen Grundtatbestände, sondern auch alle familienrechtlichen Ausnahmetatbestände bescheinigt. Für Juden kommt daher, abgesehen von § 7 Absatz 8 letzter Satz VStDV, eine Änderung der Lohnsteuerkarte oder eine von der Lohnsteuerkarte unabhängige Berücksichtigung ihres Familienstands durch den Arbeitgeber nicht in Betracht. § 7 Absätze 4 bis 9 VStDV lautet daher künftig:

„(4) Die Gemeindebehörde hat dem Vordruck der Lohnsteuerkarte entsprechend, jeweils in Worten, die Steuergruppe und bei Steuergruppe IV die Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Personen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 9 zu bescheinigen.

(5) Die Steuergruppe I ist bei allen nicht verheirateten (auch bei verwitweten und geschiedenen) Arbeitnehmern zu bescheinigen, vorausgesetzt, daß auf der Lohnsteuerkarte keine Kinderermäßigung (Absatz 7) zu vermerken ist. Dabei sind Arbeitnehmer, deren Ehe für nichtig erklärt ist, als geschieden anzusehen.

(6) Die Steuergruppe II ist bei verheirateten Arbeitnehmern zu bescheinigen, aus deren Ehe ein Kind nicht hervorgegangen ist, obwohl die Ehe länger als fünf volle Kalenderjahre bestanden hat. Die Steuergruppe III ist bei verheirateten Arbeitnehmern zu bescheinigen, deren Ehe noch nicht fünf volle Kalenderjahre bestanden hat. Als verheiratet sind auch dauernd getrennt lebende Ehegatten anzusehen. Voraussetzung für die Bescheinigung der Steuergruppe II oder III ist, daß auf der Lohnsteuerkarte keine Kinderermäßigung (Absatz 7) zu vermerken ist.

(7) Bei Arbeitnehmern mit Kinderermäßigung ist die Steuergruppe IV und die Zahl der zum Haushalt des Arbeitnehmers gehörigen Personen, für die Kinderermäßigung zusteht (§ 8 Absätze 1 und 4), zu bescheinigen.

(8) Bei Juden ist die Steuergruppe IV zu bescheinigen, wenn sie nichtjüdische eheliche Abkömmlinge oder nichtjüdische Stiefkinder haben, bei denen

die Voraussetzungen des § 8 Absätze 1 bis 3 erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen des § 8 bei diesen Abkömmlingen oder Stiefkindern nachträglich (aber vor dem Stichtag der Personenstandsaufnahme) weggefallen (z. B. durch Tod des Abkömmlings oder Stiefkinds), so ist die Steuergruppe III zu bescheinigen. In allen anderen Fällen ist bei Juden die Steuergruppe I zu bescheinigen. Sind bei Juden die Voraussetzungen für die Bescheinigung der Steuergruppe IV nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme (Absatz 9) eingetreten, so ist die Lohnsteuerkarte auf Antrag durch die Gemeindebehörde entsprechend zu ergänzen.

(9) Für die Bescheinigung der Steuergruppe und bei Steuergruppe IV der Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Personen (Absätze 5 bis 8 und § 8) sind unbeschadet der Vorschriften der §§ 17 und 18 die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahrs maßgebend."

Zu Ziffer 2:

Eine Änderung der Lohnsteuerkarte kann zunächst unter dem Gesichtspunkt in Betracht kommen, daß die Lohnsteuerkarte von der Behörde nach den am Stichtag der Personenstandsaufnahme gegebenen Verhältnissen nachweislich unrichtig ausgestellt worden ist. Ist das der Fall, so ergibt sich der Anspruch des Arbeitnehmers auf entsprechende Berichtigung der Steuerkarte aus § 17 UStWB. Dieser lautet:

„(1) Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen nicht ohne ausdrückliche Befugnis durch den Arbeitnehmer, den Arbeitgeber oder andere Personen geändert oder ergänzt werden.

(2) Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, die nachweislich unrichtig sind, sind jederzeit auf Antrag durch die Behörde, die die Eintragung vorgenommen hat, zu ändern."

Eine Änderung der Lohnsteuerkarte kann aber auch unter dem Gesichtspunkt erforderlich werden, daß sich nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme die familienrechtlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers geändert haben und diese Änderung lohnsteuerlich von Bedeutung ist. Dazu gehören z. B. die Fälle, daß ein am Stichtag der Personenstandsaufnahme lediger Steuerpflichtiger (Steuergruppe I) im Laufe des Kalenderjahrs heiratet und er infolgedessen in die Steuergruppe III kommt. In diesen Fällen handelt es sich um einen familienrechtlichen *Ausnahmetatbestand*, der von dem auf der Lohnsteuerkarte von Amts wegen bescheinigten Grundtatbestand abweicht. Deshalb ist in solchen Fällen die Lohnsteuerkarte entsprechend zu ergänzen. Die Berichtigung erfolgt dann durch die Behörde, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, d. h. in der Regel durch die Gemeindebehörde (ausnahmsweise durch eine der im § 13 UStWB aufgeführten Stellen). Die Ergänzung der Lohnsteuerkarte in diesen Fällen ist im § 18 Absätze 1 und 2 UStWB geregelt. Diese lauten:

„(1) Die zunächst nach § 7 Absätze 1 bis 7 und 9 auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Steuergruppe und die Zahl der bescheinigten Personen

werden auf Antrag durch die Behörde, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat (in den Fällen des Absatzes 6 durch das Finanzamt), ergänzt, wenn eine der Voraussetzungen gegeben ist, die in den Absätzen 2 bis 6 vorgeschrieben sind. Hat der Arbeitnehmer nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte seinen Wohnsitz verlegt, so ist die Gemeindebehörde (in den Fällen des Absatzes 6 das Finanzamt) des neuen Wohnsitzes berechtigt und verpflichtet, die in den Absätzen 2 bis 6 vorgesehenen Ergänzungen vorzunehmen.

(2) Weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I oder II bescheinigt ist, nach, daß er infolge Eheschließung nicht in Steuergruppe I oder II, sondern in Steuergruppe III fällt (§ 7 Absatz 6), oder weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I, II, III oder IV bescheinigt ist, nach, daß bei ihm Steuergruppe IV anzuwenden und die Zahl der beim Steuerabzug zu berücksichtigenden minderjährigen Kinder oder anderen minderjährigen Angehörigen, die zu seinem Haushalt gehören (§ 8 Absätze 1 und 4), nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme größer geworden ist als die auf der Lohnsteuerkarte vermerkte Zahl, so ist die Lohnsteuerkarte entsprechend zu ergänzen."

Eine Änderung der Lohnsteuerkarte ist schließlich auch in den Fällen erforderlich, in denen familienrechtliche Ausnahmetatbestände gegeben sind, die nicht ohne weiteres der Haushaltsliste entnommen werden können und deshalb nicht zu den familienrechtlichen *Grundtatbeständen* gehören. Hierher gehören z. B.:

1. die Fälle, daß ein Arbeitnehmer minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige auf seine Kosten unterhält und erzieht, ohne daß die Kinder oder Angehörigen zu seinem Haushalt gehören oder daß auf Kosten eines Arbeitnehmers volljährige Kinder oder andere volljährige Angehörige im Alter von nicht mehr als 25 Jahren für einen Beruf ausgebildet werden;
2. die Fälle, in denen aus der früheren Ehe vermittelter oder geschiedener Männer ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist, das nicht auf der Steuerkarte bescheinigt ist, oder in denen weibliche Arbeitnehmer ein nichtjüdisches Kind geboren haben;
3. die bedeutenden Bestimmungen, daß Arbeitnehmer, deren Ehe länger als fünf Jahre kinderlos geblieben ist, entgegen der Regel nicht in Steuergruppe II, sondern in Steuergruppe III fallen, wenn ihr Einkommen voraussichtlich in dem Kalenderjahr, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist, den Betrag von 1800 RM nicht übersteigen wird. Auch die im § 5 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes vom 17. Februar 1939 getroffene Übergangsregelung für kinderlos verheiratete Ehepaare, deren Einkommen im Kalenderjahr nicht mehr als 12000 RM betragen hat und bei denen einer der Ehegatten bis zum Ende des Kalenderjahres 1938 das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird durch Berichtigung der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Zuständig zur Berichtigung ist in den letzteren beiden

Fällen das Finanzamt, weil dieses die maßgebenden Einkommensgrenzen besser ermitteln kann als die Gemeindebehörde.

§ 18 Absätze 3 bis 6 lauten:

„(3) Weisen Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I, II, III oder IV bescheinigt ist, nach, daß minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige, die nicht zu ihrem Haushalt gehören, auf ihre Kosten unterhalten und erzogen werden (§ 8 Absätze 2 und 4), oder daß volljährige Kinder oder andere volljährige Angehörige (§ 8 Absätze 3 und 4) im Alter von nicht mehr als 25 Jahren auf ihre Kosten für einen Beruf ausgebildet werden (§ 8 Absatz 3), so ist auf der Lohnsteuerkarte außer der Steuergruppe IV die Zahl dieser Kinder oder anderen Angehörigen zu bescheinigen. Der Antrag kann vor der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme gestellt werden.

(4) Weisen Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte Steuergruppe I bescheinigt ist, nach, daß sie früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben, so ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe III zu bescheinigen. Das gleiche gilt für verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist, und für weibliche Arbeitnehmer, die ein nichtjüdisches Kind geboren haben, wenn auf der Lohnsteuerkarte Steuergruppe I bescheinigt war. Das gleiche gilt auch für Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden, wenn auf der Lohnsteuerkarte Steuergruppe I bescheinigt war.

(5) Weisen Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuergruppe II bescheinigt ist, nach, daß ein Ehegatte früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt hat, oder daß der andere Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat, oder daß aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist, oder daß die Ehefrau ein nichtjüdisches Kind geboren hat, so ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe III zu bescheinigen.

(6) Machen Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuergruppe II bescheinigt ist, glaubhaft, daß ihr Einkommen voraussichtlich in dem Kalenderjahr, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist, den Betrag von 1 800 RM nicht übersteigen wird, oder daß ihr Einkommen im Kalenderjahr 1937 nicht mehr als 12 000 RM betragen hat und einer der Ehegatten vor dem 2. Januar 1884 geboren ist, so hat das Finanzamt des Wohnsitzes des Arbeitnehmers auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe III zu bescheinigen.“

Zu Ziffer 3:

Unter gewissen Voraussetzungen geschieht die Berücksichtigung familienrechtlicher Ausnahmetatbestände durch den Arbeitgeber, ohne daß es einer Ergänzung der Lohnsteuerkarte bedarf. Es handelt sich hier um solche Fälle, in denen auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers zwar die Steuergruppe I bescheinigt ist, in denen aber der

Arbeitgeber ohne weiteres aus dem Geburtstag auf der Lohnsteuerkarte ersehen kann, daß die altersmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen, um eine andere Steuergruppe (II oder III) anzuwenden. Das gleiche gilt für Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte zwar die Steuergruppe II bescheinigt ist, aber der Arbeitgeber ohne weiteres aus dem auf der Lohnsteuerkarte vermerkten Geburtstag ersehen kann, daß der Arbeitnehmer die altersmäßigen Voraussetzungen für die Anwendung der Steuergruppe III erfüllt. Es wäre in diesen Fällen formalistisch, wenn man solche Arbeitnehmer zwingen würde, ihre Lohnsteuerkarte durch die Gemeindebehörde ergänzen zu lassen. Es kann hier dem Arbeitgeber zugemutet werden, eine von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte abweichende Lohnsteuerberechnung von sich aus vorzunehmen. Eine ähnliche Verpflichtung des Arbeitgebers war auch schon nach § 34 Absatz 3 der Zweiten UStDV vorsehen. § 34 Absätze 2 und 3 UStDV lautet nunmehr wie folgt:

„(2) Ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I bescheinigt, so hat der Arbeitgeber — abweichend von Absatz 1 —

1. die Steuergruppe II anzuwenden bei weiblichen nichtjüdischen Arbeitnehmern von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 50. Lebensjahrs erfolgt, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs,
2. die Steuergruppe III anzuwenden bei männlichen und weiblichen nichtjüdischen Arbeitnehmern von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt.

(3) Ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe II bescheinigt, so hat der Arbeitgeber — abweichend von Absatz 1 — bei nichtjüdischen Arbeitnehmern von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, die Steuergruppe III anzuwenden.“

6. Kinderermäßigung

Durch das Einkommensteuer-Anderungsgezet vom 17. Februar 1939 und die dadurch herbeigeführte Änderung der §§ 32 und 39 EStG ist der Kreis der Personen, für die Kinderermäßigung in Betracht kommt, wesentlich erweitert worden. Wegen der Einzelheiten Hinweis auf den Leitartikel von Staatssekretär Reinhardt DStZ 1939 Nr. 8. Die sachlich-rechtlichen Vorschriften über die Kinderermäßigung waren bisher im § 8 der Zweiten UStDV enthalten. Diese Vorschriften mußten dem neuen Rechtszustand angepaßt werden. Deshalb lautet § 8 UStDV jetzt:

„(1) Dem unbeschränkt Lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1) steht für minderjährige Kinder und für andere minderjährige Angehörige, die zu seinem Haushalt gehören, Kinderermäßigung zu, und zwar auch dann, wenn die Kinder oder anderen Angehörigen eigene Einkünfte beziehen. Zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören minderjährige Kinder oder andere Angehörige dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Arbeitnehmers dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern

zu Zwecken der Erziehung oder Ausbildung im Inland oder Ausland aufhalten. Diese Voraussetzung ist z. B. erfüllt bei minderjährigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bis zum außerplanmäßigen Truppführer (bis zur außerplanmäßigen Gehilfin) einschließlich und bei Wehrmachtsangehörigen bis zum Gefreiten (bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich) einschließlich. Leben beide Ehegatten zusammen, so gelten die Kinder oder anderen Angehörigen als zum gemeinsamen Haushalt gehörig. Kinderermäßigung steht dann, wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen, sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau zu. Leben die Ehegatten dauernd getrennt oder sind sie geschieden, so steht die Kinderermäßigung dem Ehegatten zu, zu dessen Haushalt die Kinder oder anderen Angehörigen gehören. Werden in diesem Fall die Kinder oder anderen Angehörigen überwiegend auf Kosten des anderen Ehegatten unterhalten und erzogen, so steht auch diesem Ehegatten Kinderermäßigung zu (Absatz 2).

(2) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1) steht auch für minderjährige Kinder und für andere minderjährige Angehörige, die nicht zu seinem Haushalt gehören, Kinderermäßigung zu, wenn sie überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden.

(3) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1) wird auf Antrag Kinderermäßigung für volljährige Kinder und für andere volljährige Angehörige gewährt, die überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Berufsausbildung gilt auch die Ausbildung in der Hauswirtschaft gegen Lehr- oder Schulgeld, die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst (bis zum außerplanmäßigen Truppführer oder bis zur außerplanmäßigen Gehilfin einschließlich) und die Zugehörigkeit zur Wehrmacht (bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich einschließlich und bei anderen Wehrmachtsangehörigen bis zum Gefreiten einschließlich). Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung bei einem Ehegatten erfüllt, so wird die Kinderermäßigung auch dem anderen Ehegatten gewährt, wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen und sie nicht dauernd getrennt leben.

(4) Kinder und andere Angehörige im Sinn dieser Vorschriften sind diejenigen Personen, die unter § 25 Absatz 3 Ziffern 3 bis 6 fallen und keine Juden sind.

(5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 weggefallen, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb eines Monats die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte der Gemeindebehörde auf Verlangen vorzulegen."

Bei dieser Fassung sind die folgenden Punkte hervorzuheben: Eine Haushaltszugehörigkeit war bisher bei Angehörigen des Reichsarbeits-

dienstes bis zum außerplanmäßigen Truppführer einschließlich angenommen worden (§ 8 Absatz 1 Satz 3 der Zweiten WStDV). Diese Vorschrift war auf den männlichen Reichsarbeitsdienst zugeschnitten. Nunmehr ist Haushaltszugehörigkeit auch bei Angehörigen des (weiblichen) Reichsarbeitsdienstes bis zur außerplanmäßigen Gehilfin einschließlich gegeben. Die gleiche Erweiterung ist auch hinsichtlich des Begriffs der Berufsausbildung vorgenommen worden. Als Berufsausbildung im Sinn von § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt deshalb künftig die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst bis zum außerplanmäßigen Truppführer oder bis zur außerplanmäßigen Gehilfin einschließlich.

Neu ist auch die im § 8 Absatz 5 vorgesehene Berichtigungsverpflichtung. Dieser Berichtigungsverpflichtung liegt der Gedanke zugrunde, daß für die Unterhaltsgewährung an nicht haushaltszugehörige Kinder oder andere Angehörige oder für die Übernahme der Berufsausbildungskosten bei volljährigen Kindern oder anderen volljährigen Angehörigen erhebliche Steuerermäßigungen (Kinderermäßigungen) gewährt werden. Bei der Veranlagung hängen diese Steuerermäßigungen davon ab, daß der Steuerpflichtige den Unterhalt im Veranlagungszeitraum überwiegend, mindestens aber vier Monate lang, getragen hat, oder daß der Steuerpflichtige die Kosten der Berufsausbildung im Veranlagungszeitraum überwiegend, mindestens aber vier Monate, getragen hat. Nach der Technik des Lohnsteuerabzugs ist es nicht möglich, diese bei der Veranlagung geltenden Voraussetzungen unverändert zu übernehmen. Andererseits kann es aber für die Gewährung der steuerlichen Erleichterungen nicht ausreichen, daß der Steuerpflichtige nur ganz kurze Zeit, etwa nur am Stichtag der Personenstandsaufnahme, die Unterhaltskosten oder Berufsausbildungskosten für ein Kind oder einen anderen Angehörigen getragen hat. Deshalb sieht § 8 Absatz 5 WStDV vor, daß ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte wegen Unterhalts- oder Berufsausbildung von Kindern oder anderen Angehörigen Steuergruppe IV und die entsprechende Personenzahl vermerkt sind, seine Steuerkarte berichtigen lassen muß, wenn die Voraussetzungen dafür, z. B. die Unterhaltsgewährung oder die Tragung der Berufsausbildungskosten, nachträglich weggefallen sind. Der Arbeitnehmer hat einen Monat Zeit, um diese Berichtigung herbeizuführen. Kommt er seiner Berichtigungsverpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung von Amts wegen durchzuführen. Der Arbeitnehmer haftet für die Lohnsteuer, die deshalb zu wenig einbehalten worden ist, weil er seine Berichtigungsverpflichtung nicht erfüllt hat. Bisher war eine solche Berichtigungsverpflichtung bei Tragung der Berufsausbildungskosten für volljährige, aber noch nicht 25 Jahre alte Kinder noch nicht vorgesehen.

7. Sonderausgaben

Durch § 1 Ziffer 1 Buchstabe a des Einkommensteuer-Anderungsgesetzes vom 17. Februar 1939 ist bekanntlich die Abzugsfähigkeit eines steuerfreien Be-

trags wegen Beschäftigung einer Hausgehilfin und die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern als Sonderausgaben beseitigt worden. Dem ist § 20 EStDB angepaßt worden. Dabei mußten auch die bisherigen Bestimmungen im § 20 Absatz 4 der Zweiten EStDV, in denen der Höchstbetrag der zu berücksichtigenden Sonderausgaben vorgeesehen war, geändert werden. Denn diese Höchstbeträge erhöhten sich, wenn auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers Kinder vermerkt waren. Da jetzt auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers außer Kindern auch andere Angehörige vermerkt werden können, wenn der Arbeitnehmer überwiegend für ihren Unterhalt sorgt oder überwiegend die Kosten ihrer Berufsausbildung bestreitet, mußten auch die Bestimmungen über die Höchstbeträge für Sonderausgaben der neuen Rechtslage angepaßt werden. § 20 Absätze 3 und 4 EStDV lauten daher künftig wie folgt:

„(3) Sonderausgaben sind:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Besteuerung des Einkommens außer Betracht bleiben;
2. Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen;
3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen.

(4) Unter Absatz 3 Ziffern 2 und 3 fallen Beiträge und Versicherungsprämien des Arbeitnehmers für sich, seine nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehefrau, seine nichtjüdischen minderjährigen Kinder und anderen Angehörigen im Sinn des § 8 Absätze 1 und 4, die zu seinem Haushalt gehören, und für seine nichtjüdischen volljährigen Kinder im Sinn des § 8 Absätze 3 und 4. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Die zu berücksichtigenden Sonderausgaben nach Absatz 3 Ziffern 2 und 3 dürfen zusammen den Jahresbetrag von 500 Reichsmark nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich um

- 300 RM für die nicht dauernd getrennt lebende Ehefrau,
- 300 RM für den ersten Angehörigen,
- 400 RM für den zweiten Angehörigen,
- 600 RM für den dritten Angehörigen,
- 800 RM für den vierten Angehörigen,
- je 1000 RM für den fünften und jeden weiteren Angehörigen.

Die Erhöhung für die Angehörigen hängt davon ab, daß es sich um nichtjüdische minderjährige Kinder oder andere Angehörige im Sinn des § 8 Ab-

sätze 1 und 4, die zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören, oder um volljährige Kinder im Sinn des § 8 Absätze 3 und 4 handelt.“

8. Steuerfreier Betrag für Beschäftigung einer Hausgehilfin

Die §§ 23 und 24 der Zweiten EStDV, in denen die Eintragung eines steuerfreien Betrags wegen Beschäftigung einer Hausgehilfin geregelt war, sind in den Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen gestrichen. Die Reihenfolge der übrigen Paragraphen wird dadurch nicht berührt.

9. Außergewöhnliche Belastungen

Nach § 25 Absatz 2 der Zweiten EStDV und § 25 Absatz 2 EStDV kommen als außergewöhnliche Belastungen auch Aufwendungen in Betracht, die durch den Unterhalt von Kindern oder von bedürftigen sonstigen Angehörigen des Arbeitnehmers oder seiner Ehefrau erwachsen, auch wenn die Kinder oder sonstigen Angehörigen nicht zum Haushalt des Arbeitnehmers zählen. Welche Personen als „Angehörige“ in Betracht kommen, war in § 25 Absatz 3 der Zweiten EStDV bestimmt, der inhaltlich dem § 10 StAnpG entsprach. Durch § 2 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes ist § 10 StAnpG in seinen Ziffern 3 und 4 erweitert worden. Dieser Rechtslage mußte § 25 Absatz 3 EStDV angepaßt werden. § 25 Absatz 3 EStDV lautet daher wie folgt:

„(3) Angehörige im Sinn des Absatzes 2 Ziffer 1 sind:

1. der Verlobte;
2. der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
4. Verschwägerter in gerader Linie und Verschwägerter zweiten Grades in der Seitenlinie. Das gilt auch,
 - a) wenn die Ehe, die die Schwägerschaft begründet hat, nicht mehr besteht (für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist),
 - b) wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
5. durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie Verbundene;
6. Pflegeeltern und Pflegekinder.“

Die Erweiterung des Kreises der Personen, für die eine Kinderermäßigung in Betracht kommt, veranlaßte eine Anpassung der Vorschriften über die Sonderbelastungsmindestgrenze an die neue Rechtslage. Diese Vorschriften waren bisher im § 25 Absatz 4 der Zweiten EStDV enthalten. Danach war die Sonderbelastungsmindestgrenze verschieden hoch, je nachdem es sich um Arbeitnehmer ohne Kinder oder um Arbeitnehmer mit Kindern handelte. Nach § 25 Absatz 4 EStDV ist nunmehr die Sonderbelastungsgrenze verschieden hoch, je nachdem es sich um Arbeitnehmer handelt, bei denen keine Angehörigen, ein oder zwei Angehörige, drei oder vier Angehörige, fünf oder mehr Angehörige zu berücksichtigen sind. Zu berücksichtigen

sind dabei nur solche Angehörigen im Sinn des § 25 Absatz 3 Ziffern 3 bis 6 EStDV, für die dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird (§ 8; Hinweis auf Abschnitt 6). Volljährige Kinder, die ganz oder überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten werden, sind auch dann zu berücksichtigen, wenn für sie Kinderermäßigung nicht in Betracht kommt. Im übrigen sind die Hundertsätze des Einkommens, die für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung bedeutsam sind, gegenüber bisher unverändert geblieben.

10. Steuererleichterungen für Kriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer

Schon bisher waren im § 26 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung gewisse steuerfreie Beträge für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen vorgesehen, die ohne weiteres bei Kriegsbeschädigten und ihnen gleichgestellten Arbeitnehmern anzuwenden waren. Seit Erlass der Zweiten EStDV sind das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und das Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz verkündet worden. Es war erforderlich, die auf Grund dieser neuen Gesetze versorgungsberechtigten Personen ähnlich wie Kriegsbeschädigte steuerlich zu begünstigen. Dabei war aber zu beachten, daß die Versorgungsbezüge auf Grund dieser Gesetze nach Versehrtengeldstufen (Versehrtengeldstufe I, II, III) gewährt werden, und daß in diesen Gesetzen u. a. eine Rente für Arbeitsverwendungsunfähige und eine Blindenzulage vorgesehen ist. Diese neuen Gesichtspunkte mußten daher in den § 26 EStDV eingebaut werden. Hinsichtlich der steuerfrei bleibenden Beträge hat sich nichts geändert. Dagegen ist durch ausgiebige Verwendung von Tabellen dafür gesorgt worden, daß die im Einzelfall steuerfrei bleibenden Beträge besonders leicht abzulesen sind. Die bisher gesonderte Aufzählung von österreichischen und deutschen Staatsangehörigen, die der früheren österreichisch-ungarischen Wehrmacht angehört haben und nach dem österreichischen Invalidenentschädigungsgesetz versorgt werden, ist im Hinblick auf die staatsrechtliche Entwicklung seit der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich entbehrlich geworden (bisher § 26 Absatz 1 letzter Absatz der Zweiten EStDV). Das gleiche gilt für die gesonderte Aufzählung der deutschen und österreichischen Kriegervitwen, deren Ehemänner der früheren österreichisch-ungarischen Wehrmacht angehört haben, und die nach dem österreichischen Invalidenentschädigungsgesetz versorgt wurden (bisher § 26 Absatz 4 letzter Satz der Zweiten EStDV).

11. Steuerfähe bei sonstigen, neben dem laufenden Arbeitslohn gewährten, insbesondere einmaligen Bezügen

§ 35 der Zweiten EStDV gemäß waren besondere Steuerfähe (feste Hundertsätze des Arbeitslohns) für die Bezüge vorgesehen, die ein Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn aus demselben Dienstverhältnis erhält. Diese Steuerfähe waren ver-

schieden hoch, je nachdem es sich um einen ledigen Arbeitnehmer, einen verheirateten Arbeitnehmer ohne Kinder oder einen Arbeitnehmer mit Kindern handelte. Nach § 1 Ziffer 2 Buchstaben c und d des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes vom 17. Februar 1939 sind bei den Steuerbeträgen der Steuergruppe I (Spalte 3 der Einkommensteuertabelle) gewisse Erhöhungen eingetreten. Außerdem wurde eine neue Steuergruppe II geschaffen, deren Steuerbeträge niedriger als die Steuerbeträge der Steuergruppe I sind, und zwar um die Hälfte des Unterschieds, der zwischen den Steuerbeträgen der Steuergruppen I und III besteht. Es war deshalb erforderlich, die Steuerfähe des § 35 der Zweiten EStDV der neuen Rechtslage anzupassen. § 35 Absatz 1 EStDV lautet daher künftig wie folgt:

„(1) Erhält ein unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1) neben dem laufenden Arbeitslohn aus demselben Dienstverhältnis sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Tantiemen, Gratifikationen usw.), so wird für diese Bezüge die Lohnsteuertabelle nicht angewendet. Die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen beträgt:

1. bei einem Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte Steuergruppe I bescheinigt ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 34 Absatz 2 gegeben sind, oder bei Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 Absatz 1), 18 vom Hundert;
2. bei einem Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte Steuergruppe II bescheinigt ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 gegeben sind, und bei einer Arbeitnehmerin, bei der die Voraussetzungen des § 34 Absatz 2 Ziffer 1 gegeben sind, 14 vom Hundert;
3. bei einem Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte Steuergruppe III bescheinigt ist, oder bei dem die Voraussetzungen des § 34 Absatz 2 Ziffer 2, Absatz 3 gegeben sind, 10 vom Hundert;
4. bei einem Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte Steuergruppe IV bescheinigt ist, bei Kinderermäßigung für

eine Person	8 vom Hundert,
zwei Personen	6 vom Hundert,
drei Personen	3 vom Hundert,
mehr als drei Personen	1 vom Hundert.

Bei der Berechnung der Lohnsteuer ist der nicht auf volle Reichsmark lautende Arbeitslohn auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.“

12. Lohnsteuer bei beschränkter Steuerpflicht

§ 50 Absatz 4 Satz 2 EStG 1939 gemäß bestimmt der Reichsminister der Finanzen die Höhe der Lohnsteuer bei beschränkter Steuerpflicht. Die entsprechenden Bestimmungen enthält § 40 der Zweiten EStDV (nunmehr § 40 EStDV). Durch § 40 Absatz 3 Ziffer 1 der Zweiten EStDV war erstmals auch bei beschränkter Steuerpflicht eine Berücksichtigung des tatsächlich gegebenen Familienstandes des Arbeitnehmers dann vorgesehen, wenn es sich um Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank handelte, die an

deutsche Reichsangehörige gezahlt werden. Der Arbeitgeber war in diesem Fall berechtigt, den ihm bekannten Familienstand des Arbeitnehmers der Lohnsteuerberechnung zugrunde zu legen. Die Voraussetzung, daß es sich bei den Arbeitnehmern um deutsche Reichsangehörige handeln mußte, hat sich nicht bewährt. An diesem Erfordernis hält daher § 40 Absatz 3 Ziffer 1 EStDV nicht mehr fest. Diese Vorschrift, die an Stelle von § 40 Absatz 3 Ziffer 1 der Zweiten EStDV getreten ist und gleichzeitig die erforderlichen Anpassungen an die neu geschaffenen Steuergruppen enthält, lautet deshalb nunmehr wie folgt:

„(3) Die Lohnsteuer bemißt sich unbeschadet der Vorschrift des § 39 Absatz 1 Ziffer 2:

1. wenn es sich um Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen, einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank, handelt, nach der Steuergruppe (Spalten 3 bis 15 der Lohnsteuertabelle), die nach den dem Arbeitgeber bekannten Verhältnissen für den Arbeitnehmer maßgebend ist (§§ 7, 8, 18, 34 und 35). Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die für die Anwendung der Steuergruppe maßgebenden Verhältnisse dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen“.

Wurde bei beschränkter Steuerpflicht der Arbeitslohn bisher aus privaten öffentlichen Kassen gezahlt, so war eine Mindestlohnsteuer in Höhe von 10 v. H. des Arbeitslohns vorgesehen. Der Arbeitslohn war dabei um den Betrag von 39 RM monatlich zuzüglich etwaiger dem Arbeitnehmer besonders bescheinigter Werbungskosten zu kürzen (§ 40 Absatz 3 Ziffer 2 der Zweiten EStDV). Die Erhebung dieser Mindestlohnsteuer hat sich nicht bewährt. Sie führte zu Härten und wirkte sich besonders empfindlich bei den kleinsten Lohnempfängern aus. Das führte zu gewissen Reibungen z. B. bei Grenzgängern. Für das Steueraufkommen hatte die Mindestlohnsteuer keine nennenswerte Bedeutung. Auf ihre Erhebung kann daher künftig verzichtet werden. § 40 Absatz 3 Ziffer 2 EStDV lautet unter Anpassung an die neu geschaffenen Steuergruppen künftig wie folgt:

„2. wenn die Voraussetzungen von Ziffer 1 nicht vorliegen:

- a) bei Zahlung von laufendem Arbeitslohn nach Spalte 5 der Lohnsteuertabelle (Steuergruppe III);
- b) bei Zahlung von sonstigen Bezügen nach einem Satz von 10 vom Hundert der sonstigen Bezüge (§ 35 Absatz 1 Ziffer 3). Die Vorschriften des § 35 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 2 gelten entsprechend.“

13. Überwachung der Lohnsteueranmeldungen

§ 44 Absatz 3 der Zweiten EStDV gemäß hatte das Finanzamt den rechtzeitigen Eingang der Lohnsteueranmeldungen zu überwachen, erforderlichenfalls nach § 202 der Reichsabgabenordnung zu erzwingen. Die Rechtsprechung und die Verwaltungsübung haben dazu geführt, daß das Verfahren nach § 202 der Reichsabgabenordnung nicht der einzige

Rechtsbehelf ist, der dem Finanzamt gegenüber solchen Arbeitgebern zusteht, die hinsichtlich der Lohnsteueranmeldungen säumig werden. Es ist vom Reichsminister der Finanzen und vom Reichsfinanzhof anerkannt worden, daß gegenüber einem mit der Anmeldung säumigen Arbeitgeber auch Zuschläge nach § 168 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung festgesetzt werden können. Dieser Rechtslage ist nunmehr § 44 Absatz 3 EStDV angepaßt worden. Er lautet wie folgt:

„(3) Das Finanzamt hat den rechtzeitigen Eingang der Anmeldungen zu überwachen. Es kann bei nicht rechtzeitigem Eingang der Anmeldungen einen Zuschlag nach § 168 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung festsetzen, erforderlichenfalls den Eingang der Anmeldungen nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwingen.“

14. Lohnsteuerhaftung

Die Rechtsgrundlage für die Lohnsteuerhaftung ist in § 38 Absatz 3 EStG 1939 enthalten. § 38 Absatz 3 ist bei der Neufassung des Einkommensteuergesetzes auf Grund von § 6 des Einkommensteueränderungsgesetzes vom 17. Februar 1939 neu gefaßt worden. Wegen der Gründe für diese Neufassung Hinweis auf Rogge-Destering „Das Einkommensteuergesetz 1939“ Abschnitt 16, DStZ 1939 Nr. 9. Diese Änderung des § 38 Absatz 3 EStG 1939 machte auch eine Änderung des bisherigen § 46 Absätze 1 und 2 der Zweiten EStDV erforderlich; § 46 Absätze 1 und 2 EStDV lautet wie folgt:

„(1) Der Arbeitnehmer ist beim Lohnsteuerabzug Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet aber dem Reich für die Einbehaltung und Abführung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer. Abereignet der Arbeitgeber seinen Betrieb, so haftet der Erwerber neben ihm für die Lohnsteuer, die seit dem Beginn des letzten vor der Abereignung liegenden Kalenderjahrs an das Finanzamt abzuführen war.

(2) Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist,
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt,
3. wenn der Arbeitnehmer die ihm nach § 8 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 obliegende Verpflichtung, die Berichtigung der Lohnsteuerkarte zu beantragen, nicht rechtzeitig erfüllt hat.

15. Lohnzettel

Durch § 1 Ziffer 1 Buchstabe b und Ziffer 4 des Einkommensteueränderungsgesetzes vom 17. Februar 1939 sind die bisherigen Mindestpauschbeträge für Sonderausgaben und Werbungskosten bei der Veranlagung beseitigt worden (wegen der Einzelheiten Hinweis auf Rogge-Destering „Das Einkommensteuergesetz 1939“ Abschnitt 6 Buchstabe a und Abschnitt 23 DStZ 1939 Nr. 9). Dem mußten die Vorschriften über die Ausfertigung eines Lohnzettels angepaßt werden. Ein solcher Lohnzettel

mußte bisher nach § 48 der Zweiten UStDV nur für solche Arbeitnehmer ausgestellt werden, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr den Betrag von 8400 RM überstiegen hat. Da die Veranlagungsgrenze bei 8000 RM liegt und die Pauschbeträge von $2 \times 200 = 400$ RM weggefallen sind, ist es künftig erforderlich, daß ein Lohnzettel schon dann ausgeschrieben wird, wenn der Arbeitslohn eines Arbeitnehmers den Betrag von 8000 (statt 8400) RM überstiegen hat. Dies ist durch die Neufassung von § 48 UStDV künftig gewährleistet.

16. Inkrafttreten der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen

Das Inkrafttreten der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen ist im § 58 UStDV geregelt. Diese Vorschriften entsprechen inhaltlich dem § 4 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes und dem § 51 EStG 1939.

§ 58 UStDV lautet:

„Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. April 1939 in Kraft. Bei laufendem Arbeitslohn gelten sie erstmalig für die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1939 endet. Bei sonstigen Bezügen (§ 35) gelten sie erstmalig für die Lohnsteuer von den Bezügen, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. März 1939 zufließen. Mit dieser Wirkung treten sie an die Stelle der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (Zweite Lohnsteuerdurchführungsverordnung) vom 6. Februar 1938 (RGBl. I S. 149).“

Hauptabschnitt II

Auswirkung der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen auf die Steuerkarten 1939

Die durch die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen herbeigeführten Änderungen des Lohnsteuerrechts, insbesondere die Änderung der Tarifvorschriften und die Einschränkung der abzugsfähigen Sonderausgaben, konnten bei der Ausschreibung der Steuerkarten für das Kalenderjahr 1939 noch nicht beachtet werden. Es war deshalb erforderlich, die verwaltungsmäßigen Anordnungen zu treffen, um, soweit möglich, mit den vorhandenen Steuerkarten ohne deren Änderung das Lohnsteuerabzugsverfahren weiter durchzuführen oder, soweit erforderlich, die Änderung der Steuerkarten zu veranlassen. Diese verwaltungsmäßigen Anordnungen sind in dem verkäuflichen Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 10. März 1939 S 2220 — 610 III enthalten.

17. Beseitigung des steuerfreien Betrags wegen Beschäftigung einer Hausgehilfin und wegen bisher abzugsfähiger Kirchensteuer

Ist auf der Steuerkarte 1939 ein steuerfreier Betrag wegen Beschäftigung einer Hausgehilfin oder wegen bisher abzugsfähiger Kirchensteuer eingetragen, so gelten diese Eintragungen noch bei allen Lohnzahlungen für solche Lohnzahlungszeiträume, die spätestens am 31. März 1939 enden. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt muß der Arbeitnehmer, auf dessen

Steuerkarte 1939 wegen Beschäftigung einer Hausgehilfin oder wegen bisher abzugsfähiger Kirchensteuer ein steuerfreier Betrag eingetragen ist, durch das Finanzamt seines Wohnsitzes seine Steuerkarte berichtigen lassen. Die Berichtigung ist mit Wirkung ab 1. April 1939 durchzuführen. Hinsichtlich des steuerfreien Betrags wegen bisher abzugsfähiger Kirchensteuer besteht eine Berichtigungsverpflichtung nicht schlechterdings. Es würde eine unverhältnismäßig große Verwaltungsarbeit bedeuten, wenn wegen jedes, auch des geringfügigsten steuerfreien Betrags, der auf der Steuerkarte wegen abzugsfähiger Kirchensteuer eingetragen ist, eine Berichtigung der Steuerkarte durchgeführt werden müßte. Deshalb ist vorgesehen, daß die Berichtigungsverpflichtung nur dann besteht, wenn bei Ermittlung des auf der Steuerkarte 1939 eingetragenen steuerfreien Betrags Kirchensteuer von mehr als 6,50 RM monatlich berücksichtigt wurde.

18. Änderung der Tarifvorschriften

Arbeitnehmer auf deren Steuerkarte 1939 Kinder vermerkt sind, fallen künftig in die Steuergruppe IV. Die Lohnsteuer ist in diesen Fällen ohne Änderung der Steuerkarte 1939 derjenigen Spalte der neuen Lohnsteuertabelle zu entnehmen, die der Zahl der Kinder entspricht, die auf der Steuerkarte 1939 bescheinigt ist. Arbeitnehmer, die infolge der Erweiterung der Kinderermäßigungen (Hinweis auf Abschnitt 6) Anspruch auf die Berücksichtigung einer größeren Personenzahl als bisher beim Lohnsteuerabzug haben, müssen zu diesem Zweck ihre Steuerkarte durch die Gemeindebehörde entsprechend ergänzen lassen (Hinweis auf Abschnitt 5).

Arbeitnehmer, auf deren Steuerkarte 1939 der Vermerk „Verheiratet“ enthalten ist, aber keine Kinder vermerkt sind, sind grundsätzlich nach Steuergruppe III zu behandeln. Einer Änderung der Steuerkarte 1939 bedarf es in diesen Fällen nicht. Handelt es sich aber um Arbeitnehmer, deren Ehe schon am 31. Dezember 1932 bestanden hat, ohne daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist, so fallen sie in Steuergruppe II. Sie sind deshalb verpflichtet, ihre Steuerkarte 1939 ohne besondere Aufforderung durch die Gemeindebehörde ihres Wohnsitzes spätestens bis zum 31. März 1939 berichtigen zu lassen. Die Berichtigung wirkt dann ab dem 1. April 1939. Zur Herbeiführung dieser Berichtigung sind solche Arbeitnehmer nicht verpflichtet:

- a) wenn die Ehegatten früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben, oder
- b) wenn ein Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat, oder
- c) wenn aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist, oder
- d) wenn die Ehefrau ein nichtjüdisches Kind geboren hat, oder
- e) wenn das Einkommen der Ehegatten im Kalenderjahr 1939 voraussichtlich den Betrag von 1800 RM nicht übersteigen wird, oder
- f) wenn einer der Ehegatten vor dem 2. Januar 1884 geboren ist und die Ehegatten im Kalenderjahr 1937 nicht mehr als 12 000 RM Einkommen gehabt haben.

Arbeitnehmer, auf deren Steuerkarte 1939 vermerkt ist „Gilt für die Lohnsteuer als verheiratet“ fallen in die Steuergruppe III. Einer Änderung der Steuerkarte 1939 bedarf es dann nicht.

Arbeitnehmer, auf deren Steuerkarte 1939 vermerkt ist, „ledig“, „verwitwet“ oder „geschieden“, ohne daß gleichzeitig bescheinigt ist, „Gilt für die Lohnsteuer als verheiratet“, und ohne daß Kinder auf der Steuerkarte vermerkt sind, fallen grundsätzlich in die Steuergruppe I. Dies gilt aber nicht:

- a) bei nichtjüdischen weiblichen Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr, aber nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben; dieses Arbeitnehmer fallen in die Steuergruppe II,
- b) bei nichtjüdischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben; diese Arbeitnehmer fallen in die Steuergruppe III.

Der Arbeitgeber hat von sich aus ohne Änderung der Steuerkarte 1939 im Fall a die Lohnsteuer der Steuergruppe II und im Fall b der Steuergruppe III zu entnehmen.

Die bisherige Steuerbegünstigung für verwitwete oder geschiedene Männer über 50 Jahre aber unter 65 Jahren ist nicht mehr vorgesehen. Diese Männer fallen grundsätzlich in die Steuergruppe I. Andererseits ist aber vorgesehen, daß verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmer, auf deren Steuerkarte 1939 der Vermerk „Gilt für die Lohnsteuer als verheiratet“ nicht enthalten ist und auch keine Kinder vermerkt sind, auf ihrer Steuerkarte 1939 dann die Steuergruppe III bescheinigt erhalten, wenn aus ihrer Ehe ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist oder wenn sie früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben. Die Anwendung der

Steuergruppe III hängt in diesen Fällen davon ab, daß diese Arbeitnehmer ihre Steuerkarte 1939 durch die Gemeindebehörde ihres Wohnsitzes berichtigen lassen (Eintragung der Steuergruppe III).

Juden, auf deren Steuerkarte für 1939 Kinder vermerkt sind, fallen grundsätzlich in die Steuergruppe IV. Der Arbeitgeber hat dann die Lohnsteuer grundsätzlich derjenigen Spalte der neuen Lohnsteuertabelle zu entnehmen, die der auf der Steuerkarte 1939 bescheinigten Zahl der Kinder entspricht. Handelt es sich bei den auf der Steuerkarte 1939 eines Juden vermerkten Kindern um andere Kinder als um nichtjüdische eheliche Abkömmlinge oder nichtjüdische Stiefkinder, so ist der Jude ohne besondere Aufforderung verpflichtet, seine Steuerkarte 1939 bei der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes spätestens bis zum 31. März 1939 berichtigen zu lassen (Streichung der Kinder, die keine nichtjüdischen ehelichen Abkömmlinge oder keine nichtjüdischen Stiefkinder sind, und Eintragung der Steuergruppe I, wenn nach Streichung dieser Kinder kein nichtjüdischer ehelicher Abkömmling oder kein nichtjüdisches Stiefkind mehr auf der Steuerkarte 1939 vermerkt bleibt, es sei denn, daß bei dem Juden früher Kinderermäßigung für nichtjüdische eheliche Abkömmlinge oder nichtjüdische Stiefkinder in Betracht kam). Juden, auf deren Steuerkarte 1939 keine Kinder vermerkt sind, bei denen aber der Vermerk „Verheiratet“ oder der Vermerk „Gilt für die Lohnsteuer als verheiratet“ enthalten ist, sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Steuerkarte 1939 durch die Gemeindebehörde ihres Wohnsitzes spätestens bis zum 31. März 1939 berichtigen zu lassen (Eintragung der Steuergruppe I). Wegen der Einzelheiten Hinweis auf Abschnitt B 2 des Erlasses vom 10. März 1931 S 2220 — 610 III.

Das Vollstreckungswesen der Finanzämter

Von Obersteuerinspektor *Hugo Müller*, Lehrer an der Reichsfinanzschule Herrsching

Vortrag 15,*) gehalten an der Reichsfinanzschule Herrsching:

Inhalt:

Das Sicherungsverfahren

1. Gesetzliche Grundlagen,
2. Zweck und Bedeutung,
3. Arten der Arreste,
4. Die Voraussetzungen des dinglichen Arrestes,
5. Der Arrestanspruch,
6. Der Arrestgrund,
7. Die Anordnung des dinglichen Arrestes,

8. Rechtsmittel gegen die Arrestanordnung,
9. Die Vollziehung des dinglichen Arrestes,
10. Anwendung oder Beseitigung der Arrestvollziehung durch Hinterlegung,
11. Rechtsbehelfe gegen die Arrestvollziehung,
12. Überleitung des Arrestverfahrens in das Beitreibungsverfahren,
13. Der persönliche Arrest.

Das Sicherungsverfahren

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Sicherungsverfahren ist geregelt durch die §§ 378 bis 380 AO und die §§ 77 bis 79 BeitrD. Die §§ 77 bis 79 BeitrD enthalten Ergänzungen zu den §§ 378 und 379 AO. Sie sind ihrem Wesen nach Rechts-

verordnungen (Rechtsnormen im Sinn von § 2 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung) und demgemäß für jedermann bindend, soweit sie nicht durch spätere Vorschriften überholt sind (Hinweis auf den nächsten Absatz).

Die §§ 378 und 379 AO gelten in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517). Durch die Verordnung vom 1. Dezember 1930 sind im § 378 Absatz 1 Satz 4 und im § 379 Satz 4 AO die Worte „Beschwerde an das Finanzgericht“ jeweils ersetzt worden durch die Worte „Berufung an das Finanzgericht“. Diese Änderung der §§ 378 und 379 AO ist in der BeitrD noch nicht berücksichtigt.

Die Vorschriften der AO und der BeitrD über das Sicherungsverfahren sind wie die Vorschriften über das

*) Vortrag 7 siehe DStZ vom 12. März 1938, Vortrag 8 siehe DStZ vom 9. April 1938, Vortrag 9 siehe DStZ vom 7. Mai 1938, Vortrag 10 siehe DStZ vom 11. Juni 1938, Vortrag 11 siehe DStZ vom 2. Juli 1938, Vortrag 12 siehe DStZ vom 16. Juli 1938, Vortrag 13 siehe DStZ vom 22. Oktober 1938 und Vortrag 14 siehe DStZ vom 7. Januar 1939.

Zwangsverfahren den entsprechenden Vorschriften der ZPO (§§ 916 bis 934) nachgebildet.

2. Zweck und Bedeutung

Wir wollen uns den Zweck und die Bedeutung des Sicherungsverfahrens an einem Beispiel klarmachen.

Wir nehmen an: Bei dem Steuerpflichtigen A hat im Juli 1938 eine Betriebsprüfung stattgefunden. Die Feststellungen des Betriebsprüfers führen voraussichtlich zu Einkommensteuernachforderungen für 1936 und für 1937 von rund 20 000 RM. Das Verhalten des Steuerpflichtigen, der sich seinen steuerlichen Verpflichtungen mit allen Mitteln zu entziehen versucht, rechtfertigt die Befürchtung, daß die Beitreibung der Steuernachforderungen, die nach dem Ergebnis der Betriebsprüfung zu erwarten sind, nicht mehr mit Erfolg möglich ist, wenn nicht sofort entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Ist in dem Fall die sofortige Beitreibung des Anspruchs zulässig? Nein! Der Anspruch auf die Nachforderung ist zwar bereits entstanden (§ 3 StAnpG). Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung sind aber noch nicht erfüllt. Die Voraussetzungen sind, daß ein Leistungsgebot gegen den Vollstreckungsschuldner vorliegt und ihm bekanntgegeben ist, daß die Vollstreckungsschonfrist abgelaufen und die Leistung fällig ist (Hinweis auf Band 3 der Bücherei des Steuerrechts „Das Vollstreckungswesen der Finanzämter Teil I“ im folgenden kurz „Teil I“, Abschnitt 19 und folgende).

Das Finanzamt hat aber eine andere Möglichkeit, um das Reich in einem solchen Fall vor Steuerausfällen zu bewahren. Diese Möglichkeit bieten die Vorschriften über das Sicherungsverfahren. Sie berechtigen das Finanzamt, zur Sicherung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung beitreibbar, aber noch nicht vollstreckbar sind, unter bestimmten Voraussetzungen einen Arrest anzuordnen und zu vollziehen oder vollziehen zu lassen. Die Anordnung des Arrestes schafft die Grundlage für sofortige Maßnahmen zur Sicherung der dem Reich zustehenden Ansprüche.

3. Arten der Arreste

Der Arrest kann gegen das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners gerichtet sein. Wir unterscheiden demgemäß zwei Arten von Arresten:

- a) den dinglichen Arrest (§ 378 AO, §§ 77 und 78 BeitrD). Das ist der Arrest in das Vermögen des Schuldners;
- b) den persönlichen Arrest (§ 379 AO, § 79 BeitrD). Das ist der Arrest gegen die Person des Schuldners.

Der dingliche Arrest hat — wie wir noch sehen werden (Hinweis auf Abschnitt 12) — in der Praxis eine viel größere Bedeutung als der persönliche Arrest.

4. Die Voraussetzungen des dinglichen Arrestes

Der dingliche Arrest setzt voraus:

- a) einen Arrestanspruch. Dazu Hinweis auf Abschnitt 5;
- b) einen Arrestgrund. Dazu Hinweis auf Abschnitt 6.

c) Er ist nur zulässig gegen Vollstreckungsschuldner nach Steuerrecht (§ 77 Absatz 1 BeitrD), also gegen Selbstschuldner und gegen Haftungsschuldner und gegen Duldungspflichtige auf Grund der Steuergehalte (Hinweis auf Teil I Abschnitte 10 bis 13) nicht dagegen gegen die nach bürgerlichem Recht kraft Gesetzes in Verbindung mit § 120 AO Haftenden oder Duldungspflichtigen (Hinweis auf Teil I Abschnitt 14).

5. Der Arrestanspruch

Ein Arrestanspruch ist gegeben, wenn glaubhaft ist, daß dem Reich ein Anspruch an eine Leistung zusteht, die ihrer rechtlichen Natur nach der Erzwingung im Verwaltungszwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung fähig ist (Hinweis auf Teil I Abschnitte 7 und 8). Es genügt, daß der Anspruch entstanden ist (Hinweis insbesondere auf § 3 StAnpG und auf § 12 Absatz 3 Satz 1 BeitrD), wenn auch nur als bedingter oder betagter (= noch nicht fälliger) Anspruch. Die Fälligkeit der Leistung ist nicht erforderlich. Ein zu sichernder Geldanspruch braucht auch nicht zahlenmäßig festzustehen.

Es ist im Wesen des Arrestverfahrens als eines vorläufigen Sicherungsverfahrens begründet, daß bei der Ermittlung des Arrestanspruchs an die Beweisführung keine so hohen Anforderungen gestellt werden dürfen, wie bei der Steuerfestsetzung im ordentlichen Besteuerungsverfahren (RFG vom 28. Februar 1922 II A 52/22). Es genügt andererseits nicht die bloße Möglichkeit des Bestehens eines Anspruchs. Der Anspruch muß glaubhaft sein. Das heißt: Es muß wahrscheinlich sein, daß der Anspruch besteht (Hinweis auf RFG vom 26. Januar 1938 VI 756/37, RStBl. 1938 S. 267).

Der Anspruch auf eine kriminelle Geldstrafe entsteht erst mit der Rechtskraft des Straferekenntnisses (des Strafbescheides oder der Unterwerfungsverhandlung). Ein Arrest zur Sicherung der Geldstrafe ist daher vor diesem Zeitpunkt nicht zulässig (§ 12 Absatz 3 BeitrD, RFG vom 9. Juni 1937 VI A 354/37, RStBl. 1937 S. 755).

Wegen der voraussichtlichen Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens kann der dingliche Arrest schon vor Rechtskraft des Straferekenntnisses angeordnet werden (§ 456 AO).

Zu den dem Reich zustehenden Ansprüchen, die im Verwaltungszwangsverfahren nach der AO erzwingbar sind, gehören auch die unter §§ 4 bis 7 AO fallenden öffentlich-rechtlichen Abgaben, deren Verwaltung oder Erhebung und Beitreibung den Finanzbehörden übertragen ist (Hinweis auf RFG vom 14. Mai 1934 Gr. S. D 6/32, RStBl. 1934 S. 613, Hinweis auf Teil I Abschnitt 78). Die Anwendung der Vorschriften über das Sicherungsverfahren ist jedoch ausgeschlossen bei den unter § 6 AO fallenden öffentlichen Abgaben (zum Beispiel bei den Kirchensteuern).

6. Der Arrestgrund

Ein Arrestgrund ist gegeben, wenn zu besorgen ist, daß ohne die Anordnung des Arrestes die Erzwingung der Leistung vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

Bei der Prüfung, ob ein Arrestgrund vorliegt, sind insbesondere die folgenden Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Arrest soll dem Reich eine Sicherung für einen gegenwärtig noch nicht vollstreckbaren Anspruch verschaffen. Ein Arrestgrund besteht daher nicht, wenn bereits ein Leistungsgebot vorliegt, das sofort vollstreckbar ist oder wenn die Vollstreckung auf Grund eines gesetzlichen Leistungsbefehls sofort zulässig ist. In dem Fall kann der durch den Arrest verfolgte Zweck ohne weiteres durch Vollstreckung auf Grund des Leistungsgebots (Leistungsbefehls) erreicht werden.

Ein sofort vollstreckbares Leistungsgebot liegt nicht vor, wenn das Leistungsgebot dem Vollstreckungsschuldner zwar bekanntgegeben, die Vollstreckungsschonfrist von regelmäßig einer Woche (§ 326 Absatz 5 AO, Hinweis auf Teil I Abschnitt 27) aber noch nicht abgelaufen oder die Leistung noch nicht fällig ist (Hinweis auf Teil I Abschnitt 30). Es kann daher die Anordnung eines Arrestes auch noch nach der Bekanntgabe des Leistungsgebots — aber nicht mehr nach dem Ablauf der Vollstreckungsschonfrist und dem Eintritt der Fälligkeit — in Betracht kommen (Hinweis auf RFG Band 7 S. 341 und vom 6. Februar 1935 VI A 998/34, RStBl. S. 484).

Ein Arrestgrund fehlt insbesondere auch, soweit für die Reichsfluchtsteuer und andere steuerrechtliche Leistungen auf Grund des § 7 der Reichsfluchtsteuervorschriften (RStBl. 1934 S. 599 und folgende) Sicherheitsleistung verlangt und erzwungen werden kann. Wegen der Reichsfluchtsteuer ist im Hinblick auf die §§ 4 bis 8 der Reichsfluchtsteuervorschriften in keinem Fall die Anordnung eines Arrestes erforderlich oder zulässig. Durch die erwähnten Vorschriften ist sichergestellt, daß die Reichsfluchtsteuer nach ihrer Entstehung sofort beigetrieben und daß sie erforderlichenfalls schon vor ihrer Entstehung gesichert werden kann.

2. Ob die Besorgnis einer Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Zwangsvollstreckung begründet ist, ist nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen (Hinweis auf § 1 Absatz 3 StAnpG). Über diesen Grundsatz hinaus lassen sich allgemeine Richtlinien darüber, welche Umstände die Besorgnis einer Gefährdung der Zwangsvollstreckung rechtfertigen, nicht aufstellen. Es kommt auf die Lage des einzelnen Falls an. Hervorzuheben ist noch das Folgende:
 - a) Es ist nicht erforderlich, daß der Schuldner die Absicht hat, die Zwangsvollstreckung zu erschweren oder zu vereiteln. Ebenso muß ein Verschulden des Schuldners nicht vorliegen. Auch wirtschaftlich verständige Maßnahmen können einen Arrestgrund abgeben.
 - b) Schlechte Vermögenslage bildet für sich allein nicht ohne weiteres einen genügenden Arrestgrund (RFG vom 8. März 1922 III A 44/22), so wenig wie die bloße

Ausländereigenschaft (gerade auch im Hinblick auf die Devisenvorschriften, RFG vom 6. Februar 1935 VI A 998/34, RStBl. S. 484 und vom 26. Januar 1938 VI 756/37, RStBl. S. 267) oder steuerunehrliches Verhalten für sich allein (RFG vom 3. April 1935 VI A 219/35, RStBl. S. 694) zur Begründung eines Arrestes ausreichen.

Beispiele:

Die Besorgnis der Gefährdung der Zwangsvollstreckung kann nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zum Beispiel durch die folgenden Umstände begründet sein:

1. dadurch, daß in einem Strafverfahren wesentliche Mängel der Buchführung festgestellt werden, die Anlaß zu der Befürchtung geben, daß der Steuerpflichtige sich seinen steuerlichen Verpflichtungen zu entziehen trachte;
 2. dadurch, daß der Steuerpflichtige nach Mitteln und Wegen zur Steuerhinterziehung sucht und sich an Steuerhinterziehungen beteiligt;
 3. durch das Vorhaben des Steuerpflichtigen, den einzigen noch zur Verfügung stehenden Wertgegenstand bis zur Wertgrenze zu belasten;
 4. durch verschwenderisches Verhalten des Steuerpflichtigen und das Verbrennen der Geschäftsbücher;
 5. durch die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen — nicht aber durch schlechte Vermögenslage für sich allein (Hinweis auf Buchstabe b oben) —;
 6. durch die Weigerung eines im Ausland wohnenden Steuerpflichtigen, einen unbestritten geschuldeten Steuerbetrag zu zahlen, wenn aus diesem Verhalten geschlossen werden kann, daß der Steuerpflichtige sich auch gegenüber weiteren Steueransprüchen des Reichs ablehnend verhalten werde (RFG vom 6. Februar 1935 VI A 998/34, RStBl. S. 484);
 7. durch steuerunehrliches Verhalten des Steuerpflichtigen, wenn es nach den ganzen Umständen glaubhaft ist, daß der Steuerpflichtige auch die Beitreibung noch festzusetzender Steuern stören werde (RFG vom 3. April 1935 VI A 219/35, RStBl. S. 694);
 8. dadurch, daß der früher reichsangehörige Vollstreckungsschuldner ausgewandert und daß er Jude ist, bei dem angenommen werden kann, daß er Mittel und Wege suchen wird, sein Inlandsvermögen dem Zugriff des Reichs zu entziehen (RFG vom 26. Januar 1938 VI 756/37, RStBl. S. 267).
7. Die Anordnung des dinglichen Arrestes
- Es sind zwei Abschnitte des Arrestverfahrens scharf zu unterscheiden:
- a) die Arrestanordnung und
 - b) die Arrestvollziehung.

Die Arrestanordnung bildet die Grundlage der Arrestvollziehung.

Die Entscheidung über die Anordnung des dinglichen Arrestes soll wegen der Bedeutung der Sache grundsätzlich der Vorsteher des Finanzamts (wenn er verhindert ist, sein ständiger Vertreter) treffen.

Die Anordnung des Arrestes geschieht durch eine schriftliche Arrestverfügung.

Die Arrestverfügung muß die im § 77 Absatz 3 BeitrD bezeichneten Angaben enthalten. Es gehören dazu:

1. die Bezeichnung des Vollstreckungsschuldners,
2. die Bezeichnung des Arrestanspruchs dem Grund und dem Betrag nach und die Angabe der Tatsachen, aus denen sich das Bestehen und die Höhe des Arrestanspruchs ergibt.

Mehrere Geldansprüche müssen dem Grund und dem Betrag nach gesondert angegeben werden. Angabe in einem Gesamtbetrag ist unzulässig. (Beispiel: Es darf nicht heißen: „Umsatz-, Einkommen- und Vermögensteuer von 20 000 RM“, sondern es muß heißen: „Umsatzsteuer von 10 000 RM, Einkommensteuer von 9 000 RM, Vermögensteuer von 1 000 RM.“) Der Schuldner muß erkennen können, wie sich der Arrestanspruch zusammensetzt;

3. die Angabe der Tatsachen, aus denen sich ein Arrestgrund ergibt;
4. den Ausspruch, daß zur Sicherung des Arrestanspruchs der dingliche Arrest in das Vermögen des Vollstreckungsschuldners angeordnet wird, und die Angabe der Arrestsumme, das heißt eines Geldbetrags, bis zu dessen Höhe der Arrest vollzogen werden kann.

Fehlt die Angabe der Arrestsumme, so gilt die Hinterlegungssumme (Hinweis auf Ziffer 5) als Arrestsumme.

Ein Leistungsgebot (Zahlungsaufforderung) darf in die Arrestverfügung nicht aufgenommen werden;

5. die Angabe der Hinterlegungssumme, das heißt eines Geldbetrags, durch dessen Hinterlegung der Vollstreckungsschuldner die Einstellung der Arrestvollziehung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollziehungsmaßnahmen — nicht aber die Beseitigung der Arrestanordnung — erreichen kann (Hinweis auf Abschnitt 10).

Die Hinterlegungssumme muß so bemessen werden, daß sie für die zu sichernden Haupt- und Nebenansprüche Deckung bietet;

6. die handschriftliche Unterschrift des Vorstehers des Finanzamts oder seines ständigen Vertreters.

Eine Rechtsmittelbelehrung soll in der Arrestverfügung enthalten sein. Sie ist aber nicht erforderlich, da es an einer entsprechenden Vorschrift hierüber fehlt. Die Rechtsmittelfrist wird daher auch in Lauf gesetzt, wenn die Rechtsmittelbelehrung fehlt oder unrichtig erteilt ist (§ 77 Absatz 4 BeitrD).

Die Arrestverfügung ist dem Vollstreckungsschuldner bekanntzugeben. Sie soll regelmäßig zugestellt werden. Die Bekanntgabe kann aber auch formlos, insbesondere mündlich erfolgen (§ 77

Absatz 5 BeitrD). — Die Vollziehung des Arrestes setzt die vorherige Bekanntgabe der Arrestverfügung nicht voraus. Dazu Hinweis auf Abschnitt 9.

Die Arrestverfügung kann unter den Voraussetzungen des § 93 AD (zum Beispiel wenn die Umstände, aus denen ein Arrestgrund angenommen worden ist, sich geändert haben) zurückgenommen werden. Die Aufhebung ist dem Schuldner bekanntzugeben. Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufhebung der Arrestverfügung ist lediglich die Beschwerde (§§ 237, 303, 304 AD) gegeben (§ 77 Absatz 6 BeitrD).

8. Rechtsmittel gegen die Arrestanordnung

Gegen die Arrestanordnung — nicht aber gegen die Arrestvollziehung (Hinweis auf Abschnitt 11) — ist die Berufung an das Finanzgericht (§§ 261 bis 284 AD), gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof (§§ 285 bis 298 AD) gegeben (§ 378 Absatz 1 Satz 4 AD, § 77 Absatz 4 BeitrD).

9. Die Vollziehung des dinglichen Arrestes

Durch die Anordnung des Arrestes für sich allein wird der Zweck des Arrestes nicht erreicht. Zur Arrestanordnung muß die Arrestvollziehung noch hinzukommen. Erst sie verschafft dem Steuergläubiger die gewünschte Sicherung.

Die Vollziehung des Arrestes ist Sache der Vollstreckungsstelle und ihrer Vollziehungsbeamten.

Sie wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Arrestverfügung (Hinweis auf Abschnitt 8) nicht aufgehalten (§ 78 Absatz 1 BeitrD).

Sie erfolgt § 378 Absatz 2 AD gemäß

- a) in das bewegliche Vermögen durch Pfändung (§ 930 ZPO),
- b) in Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Eintragung einer Sicherungshypothek (§ 932 ZPO).

Für Schiffe, die im Schiffsregister eingetragen sind, gilt die Sondervorschrift des § 931 ZPO.

Die für die Zwangsvollstreckung geltenden Grundsätze und Vorschriften (§ 325 und folgende AD) sind auf die Vollziehung des Arrestes entsprechend anzuwenden, soweit sie mit dem Wesen und dem Zweck des Arrestes vereinbar sind (§ 378 Absatz 2 AD, § 78 Absatz 1 BeitrD). — Das Wesen und der Zweck des Arrestes bedingen insbesondere die folgenden Abweichungen:

1. Es sind keine Maßnahmen zulässig, die über den Sicherungszweck des Arrestes hinaus zur Befriedigung der durch den Arrest geltend gemachten Ansprüche führen.

Es dürfen demgemäß zum Beispiel gepfändete bewegliche Sachen nicht verwertet, gepfändete Forderungen nicht eingezogen werden. Unzulässig ist meines Erachtens bei Arrestpfändungen auch der Ausspruch der Einziehungsbefugnis in der Pfändungsverfügung. Denn er stellt eine Maßnahme zur Verwertung der gepfändeten Forderung dar. Es kann aber von dem Drittschuldner Hinterlegung bei Fälligkeit seiner Schuld § 1281 BGB gemäß verlangt werden (§ 378 Absatz 2, § 344 AD).

Eine Ausnahme gilt für leicht verderbliche Sachen und Sachen, deren Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursacht. Sie können verwertet werden, der Erlös ist aber zu hinterlegen (§ 930 Absatz 3 ZPO). Auch gepfändetes Geld muß hinterlegt werden (§ 930 Absatz 2 ZPO).

In ein Grundstück kann der Arrest nur durch Eintragung einer Sicherungshypothek, nicht durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung vollzogen werden (§ 932 ZPO).

2. § 326 Absatz 5 AO (Beginn der Zwangsvollstreckung nicht vor Bekanntgabe des Leistungsgebots und Fristablauf von einer Woche) und § 341 AO (Mahnung) gelten für die Arrestvollziehung nicht. Sie sind mit dem Zweck des Arrestes, eine sofortige Zugriffsmöglichkeit zu schaffen, nicht vereinbar. Der Arrest kann vollzogen werden, bevor die Arrestanordnung dem Schuldner bekanntgegeben worden ist. Die Vollziehung ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Bekanntgabe nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und binnen einem Monat nach der Anordnung des Arrestes erfolgt (§ 78 Absatz 2 BeitrD, Hinweis auch auf § 929 ZPO).

10. Abwendung oder Beseitigung der Arrestvollziehung durch Hinterlegung.

Hinterlegt der Vollstreckungsschuldner oder ein Dritter die in der Arrestverfügung bezeichnete Hinterlegungssumme (Hinweis auf Abschnitt 7 Ziffer 5), so führt das zur Einstellung der Arrestvollziehung und zur Aufhebung der bereits erfolgten Vollziehungsmaßnahmen (§ 378 Absatz 1 Satz 3 AO). Die Vollstreckungsstelle hat so zu verfahren, wie wenn im Vollstreckungsverfahren der beizutreibende Betrag nachträglich bezahlt worden ist (Hinweis auf § 55 Absatz 3 Nummer 3 und § 78 Absatz 4 BeitrD).

Die Arrestanordnung (das heißt der Arrest selbst) wird durch die Hinterlegung der Hinterlegungssumme nicht beseitigt (Hinweis auf RFG vom 3. April 1935 VI A 219/35, RStBl. S. 694).

11. Rechtsbehelfe gegen die Arrestvollziehung

Gegen Maßnahmen zur Vollziehung des Arrestes hat der Betroffene die Rechtsbehelfe, die dem Vollstreckungsschuldner und dem Dritten gegen die Ausführung der Zwangsvollstreckung zustehen (dazu Hinweis auf Vortrag 13, DStZ vom 22. Oktober 1938). Er kann also insbesondere Beschwerde erheben (§§ 237, 303, 304 AO). Der Dritte kann unter den Voraussetzungen der §§ 328 und 346 AO seine Rechte auch durch Klage geltend machen (RFG vom 16. Februar 1922 III A 21/22). — Berufung und Rechtsbeschwerde wie gegen die Anordnung des Arrestes sind gegen die Vollziehungsmaßnahmen nicht zulässig.

12. Überleitung des Arrestverfahrens in das Beitreibungsverfahren

Durch das Arrestverfahren wird das Besteuerungsverfahren bezüglich der gesicherten Ansprüche nicht unterbrochen. Sind die Leistungsgebote erlassen und die Ansprüche fällig geworden, so kann das Arrestverfahren in das Beitreibungsverfahren übergeleitet werden.

Das heißt: Die im Arrestverfahren erlangten Sicherheiten können zugunsten der gesicherten Ansprüche (auch zugunsten anderer vollstreckbarer Ansprüche) verwertet werden. Mit der Verwertung darf erst begonnen werden, wenn seit dem Tag, an dem die Verwertungsordnung dem Vollstreckungsschuldner bekanntgegeben worden ist, mindestens eine Woche verstrichen ist (§ 381 AO, § 78 Absatz 5 BeitrD, RFG vom 6. Februar 1935 VI A 998/34, RStBl. 1935 S. 484).

13. Der persönliche Arrest

Der persönliche Arrest unterliegt den folgenden besonderen Beschränkungen:

1. Er darf nur angeordnet werden, wenn der Sicherungszweck durch die Anordnung und Vollziehung des dinglichen Arrestes nicht erreicht wird (§ 379 Satz 1 AO, § 79 Absatz 1 Ziffer 2 BeitrD). Diese Voraussetzung ist nur in seltenen Ausnahmefällen gegeben, so daß der persönliche Arrest nicht oft vorkommt.
2. Er ist unzulässig wegen der Kosten eines Verwaltungsstrafverfahrens (§ 456 AO, § 79 Absatz 1 Ziffer 1 BeitrD). Wegen dieser Kosten kann demgemäß nur der dingliche Arrest angeordnet werden.
3. Die Arrestanordnung bedarf der Bestätigung des Oberfinanzpräsidenten.

Sie tritt außer Kraft, wenn die Bestätigungsverfügung nicht binnen drei Tagen (vom Ablauf des Tages der Arrestanordnung an gerechnet) erlassen wird (§ 379 Satz 3 AO, § 79 Absatz 2 BeitrD).

Von den vorstehenden besonderen Beschränkungen abgesehen sind die Voraussetzungen des persönlichen Arrestes die gleichen wie die des dinglichen Arrestes.

Auch die für die Anordnung des dinglichen Arrestes geltenden Grundsätze sind auf den persönlichen Arrest entsprechend anzuwenden. — Eine Arrestsumme (Hinweis auf Abschnitt 7 Ziffer 4) ist in der Arrestanordnung nicht anzugeben (§ 79 Absatz 1 Ziffer 3 BeitrD).

Die Vollziehung des persönlichen Arrestes ist nicht Sache des Finanzamts. Sie obliegt auf Ersuchen des Finanzamts dem Amtsgericht des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts des Vollstreckungsschuldners. Das Amtsgericht bestimmt auch die Vollziehungsmaßnahmen (Haft, Entziehung der Ausweispapiere, sonstige Freiheitsbeschränkungen, § 379 letzter Satz AO, § 79 Absatz 4 BeitrD, § 933 ZPO).

Die Vollziehung des persönlichen Arrestes hat die Bekanntgabe der Arrestanordnung nicht zur Voraussetzung. Es gelten in dieser Hinsicht für den persönlichen Arrest die gleichen Grundsätze, wie für den dinglichen Arrest (Hinweis auf Abschnitt 9 Absatz 5 Ziffer 2). Die Vollziehung des persönlichen Arrestes ist auch zulässig, bevor die Arrestanordnung vom Oberfinanzpräsidenten bestätigt ist. Wird die Bestätigung versagt oder nicht rechtzeitig erteilt, so hat das Finanzamt unverzüglich die Aufhebung der zur Vollziehung des Arrestes getroffenen Maßnahmen zu veranlassen. Der Vollstreckungsschuldner ist gleichzeitig davon in Kenntnis zu setzen, daß die Arrestverfügung außer Kraft getreten ist (§ 79 Absatz 3 BeitrD).

Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Die Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung und der Körperschaftsteuererklärung ist am 28. Februar 1939 abgelaufen. In besonders gelagerten Einzelfällen ist die Frist ausnahmsweise bis zum 31. März 1939 verlängert worden. Nach einer Presse- notiz des Reichsministers der Finanzen kann Fristverlängerung über den 31. März 1939 hinaus grundsätzlich nicht gewährt werden. Es ist zwecklos, weitere Anträge auf Fristverlängerung zu stellen. Gdl.

Zum neuen Einkommensteuerrecht

Verschiedene Anfragen lassen erkennen, daß noch Unklarheiten über die Steuergruppen des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 bestehen. Ehepaare mit erwachsenen Kindern glauben, daß sie in die neue Steuergruppe II fallen und daher mehr Einkommensteuer bezahlen müßten als bisher. Auch Ehepaare, deren Kinder gestorben sind, rechnen sich zur Steuergruppe II.

Demgegenüber ist zu sagen:

Verheiratete Personen, aus deren Ehe Kinder hervorgegangen sind, fallen nicht in die Steuergruppe II. Ehepaare, deren Kinder erwachsen sind, fallen daher in die Steuergruppe III. Das gleiche gilt für Ehepaare, deren Kinder gestorben sind. Die genannten Personenkreise zahlen also nach der neuen Gruppeneinteilung nicht mehr Einkommensteuer als nach bisherigem Recht.

Beispiele:

- A. Das Ehepaar A hat zwei verheiratete Töchter im Alter von 30 und 35 Jahren. Das Ehepaar fällt in die Steuergruppe III, nicht in die Steuergruppe II;
- B. das Ehepaar B hatte ein Kind, das kurz nach der Geburt gestorben ist. Das Ehepaar fällt in die Steuergruppe III, nicht in die Steuergruppe II. Gdl.

Zur Bürgersteuer in Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten

Der Reichsminister der Finanzen hat zu der Bürgersteuerverordnung für das Land Österreich und zu der Bürgersteuerverordnung für die sudetendeutschen Gebiete je einen ausführlichen Runderlaß herausgegeben. Die Runderlasse sind im Reichssteuerblatt 1939 S. 362 und 367 veröffentlicht.

Die bezeichneten Runderlasse stimmen inhaltlich weitgehend überein. In ihnen werden einige für Österreich und die sudetendeutschen Gebiete besonders bedeutsame Vorschriften der Bürgersteuerordnungen erläutert. Hervorzuheben ist, daß sich der Reichsminister der Finanzen in dem zu der Bürgersteuerverordnung für das Land Österreich ergangenen Runderlaß damit einverstanden erklärt hat, daß in Ausnahmefällen die Verwaltung

der Bürgersteuer im ganzen oder einzelne Verwaltungsgeschäfte für das Erhebungsjahr 1939 den Landesabgabebürokraten übertragen werden. In diesem Erlaß ist auch klargestellt, daß die im ehemals österreichischen Land Oberösterreich auf Grund der Gesetze vom 9. Juni 1926 (RGBl. Nr. 54) und vom 30. Januar 1936 (RGBl. Nr. 12) für allgemeine Landes Zwecke erhobene Kopfsteuer ab dem 1. April 1939 nicht mehr erhoben werden darf.

Die beiden Erlasse führen zur Beseitigung der aufgetretenen Zweifel aus, daß für das Kalenderjahr 1938 weder in Land Österreich noch in den sudetendeutschen Gebieten eine Verpflichtung zur Einbehaltung der Bürgersteuer im Abzugsverfahren bestanden hat, wenn der Arbeitnehmer, der am 10. Oktober 1937 in einer Gemeinde des Altreichsgebiets einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) hatte, dem Arbeitgeber eine Steuerkarte vorgelegt hat, auf der Bürgersteuer angefordert war. Auch für das erste Vierteljahr 1939 ist bei den Steuerpflichtigen, die am 10. Oktober 1938 in einer Gemeinde des Altreichsgebiets ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) hatten, Bürgersteuer nicht einzubehalten, weil das Abzugsverfahren bei der Bürgersteuer in Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten erst zum 1. April 1939 eingeführt sei. Erst von diesem Zeitpunkt ab hat der Arbeitgeber bei Steuerpflichtigen, die ihm eine von einer Gemeinde des Altreichsgebiets ausgestellte Steuerkarte vorlegen, auf der Bürgersteuer angefordert ist, den Steuerabzug vorzunehmen. Die vierte Seite der Steuerkarte tritt insoweit an die Stelle des in den beiden Bürgersteuerordnungen vorgesehenen Einbehaltungsbefehls. O.

Steuerliche Auskunftspflicht

Die Steueraufsicht der Finanzbehörden erstreckt sich nicht bloß auf die Frage, ob unmittelbar Steuern verkürzt sind, sondern auch darauf, ob das Steueraufkommen und die Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Veranlagung durch die ordnungswidrige Tätigkeit ungeeigneter Personen als Steuerberater oder Helfer in Steuerfällen gefährdet sein könnte. Um den finanzbehördlichen Obliegenheiten zur Durchsetzung der steuerpolizeilichen Vorschriften Genüge zu leisten, ist das Finanzamt bei Ausübung der Steueraufsicht berechtigt, von den Steuerpflichtigen gemäß § 175 AO Auskünfte hinsichtlich der Mitwirkung von Steuerberatern bzw. Helfern in Steuerfällen zu verlangen. Der Steuerpflichtige ist daher verpflichtet, bei Nachfrage dem Finanzamt anzugeben, von wem er beraten worden ist, wer die Schriftsätze verfaßt hat und inwieweit diese Hilfe bzw. Beratung entgeltlich oder unentgeltlich geschehen ist. Diese Auskunftspflicht wird auch nicht dadurch eingeschränkt, daß es sich um Schriftsätze in einem Rechtsmittelverfahren handelt, die von dem Steuerpflichtigen selbst unterschrieben worden sind (Urteil des RFH vom 18. 1. 1939 VI 21/39, RFStBl. 1939 S. 225). Br.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Reichsgesetzliche Krankenversicherung im vierten Vierteljahr und im Kalenderjahr 1938. Die Zahl der Mitglieder betrug (ohne Ersatzkassen):

Ende Oktober	1938	21 552 000
Ende November	1938	21 505 000
Ende Dezember	1938	20 820 000
Jahresdurchschnitt	1937	20 242 000
Jahresdurchschnitt	1938	21 057 000.

Für die Einnahmen und Ausgaben ergibt sich das folgende Bild (in Millionen Reichsmark):

	Oktober	November	Dezember
	1	9	3 8
Gesamteinnahmen	139,9	139,2	148,2
Gesamtausgaben	140,2	131,0	146,5
Einnahme- oder Ausgabeüberschuß	— 0,3	+ 8,2	+ 1,7.

Im Jahr 1938 betragen die Gesamteinnahmen der Pflichtkrankenkassen 1569,2 Millionen Reichsmark, die Gesamtausgaben 1548,8 Millionen Reichsmark, der Einnahmeüberschuß 20,4 Millionen Reichsmark.

Bank der Deutschen Arbeit. Der Umsatz der Bank nahm im Jahr 1938 gegenüber dem Vorjahr um 56 v. H. zu. Der Reingewinn von 3,93 Millionen Reichsmark (im Vorjahr 1,55 Millionen Reichsmark) soll zur inneren Stärkung des Betriebs verwendet werden. Vorbildlich sind die sozialen Leistungen für die Gefolgschaft.

Vierjahresplan

Aufhebung gewerblicher Mindestpreise in der Ostmark. Die Preisbildungsstelle beim Reichstatthalter in Österreich hat eine Reihe von Mindestpreisen, die aus früheren Zeiten bei verschiedenen Gewerben bestanden, aufgehoben. Damit sind alle gewerblichen Mindestpreise, mit Ausnahme derjenigen für das photographische Gewerbe und die Spitzenklöppelei in Borsarlberg, beseitigt.

Errichtungssperren für das Sudetenland. Der Reichswirtschaftsminister hat am 21. Februar 1939 eine Anordnung erlassen. Danach sind die Mehrzahl der im Altreich bestehenden, auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen erlassenen Errichtungsverbote und Erweiterungsverbote auf die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt worden. Die Anordnung wird im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Industrielle Fettversorgung in den sudetendeutschen Gebieten. Die Überwachungsstelle für industrielle Fettversorgung veröffentlicht eine Anordnung Nr. 18. Danach wird ein Teil der

im Altreich geltenden Bewirtschaftungsvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt. Der Verkehr mit technischen, pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten ist im wesentlichen den Verhältnissen im Altreich angepaßt worden. Die Erzeugung ist auf die Verarbeitungsmenge früherer Jahre beschränkt worden.

Rohstoffgewinnung aus Nebenerzeugnissen des Waldes. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat am 31. Januar 1939 eine Verordnung zur verstärkten Deckung von Rohstoffen aus forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen erlassen. Danach ist der Reichsforstmeister ermächtigt worden, in Waldungen jeder Besitzart die Erzeugung, Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen aus forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen und deren Bearbeitung zu regeln. Die Verordnung ist mit dem Tag der Verkündung in Kraft getreten.

Anordnung für Sperrholz. Ausländische Sperrholzplatten in Standardgrößen dürfen im Inland nur abgesetzt werden, wenn die nach Deutschland eingeführten Sperrholzplatten vom Einführer mit dem Namen, der Firmenbezeichnung oder der Fabrikmarke des Herstellers und der Güte und Stärke gekennzeichnet sind. Die Stärkeangabe muß in vollen Millimetern erfolgen. Die Anordnung ist im Reichsanzeiger vom 24. Februar 1939 veröffentlicht und tritt mit Wirkung ab 1. April 1939 in Kraft.

Anordnung über Verarbeitung und Absatz von Altpapier. Die Überwachungsstelle für Papier hat eine Anordnung Nr. 13 vom 22. Februar 1939 erlassen. Danach sind die Verarbeiter von Altpapier verpflichtet, mit Wirkung ab 1. Februar 1939 2,5 Kpf. für je 100 Kilogramm gekauftes oder abgenommenes inländisches Altpapier an die Überwachungsstelle für Papier abzuführen. Das gleiche gilt für die zugelassenen Handelsbetriebe. Die Überwachungsstelle verwendet die auf gekommenen Beträge zur Verbilligung von Altpapierfrachten nach eigenem Ermessen. Die Anordnung ist mit Wirkung ab 25. Februar 1939 in Kraft getreten und bis 30. Juli 1939 befristet. Die Anordnung betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Regelung des Absatzes von inländischen Gerbrinden. Die Marktvereinigung der Deutschen Forst- und Holzwirtschaft hat am 10. Februar 1939 eine Anordnung Nr. 16 erlassen. Danach ist der Absatz von inländischen Eichengerbrinden und Fichtengerbrinden nur zulässig, wenn der Käufer bei Kaufabschluß dem Verkäufer einen Einkaufsschein der Marktvereinigung der Deutschen Forst- und Holzwirtschaft über die dem Einkauf entsprechende Menge übergibt. Die Anordnung ist im Reichsanzeiger vom 18. Februar 1939 veröffentlicht und mit Wirkung ab 10. Februar 1939 in Kraft getreten.

Industrie

Deutschlands Ausfuhr von Kraftwagen nach Lettland, Estland, Litauen und Memelland im Jahr 1938. Entwicklung in 1 000 Reichsmark:

	Personen- kraftwagen		Last- kraftwagen		Motor- räder	
	1937	1938	1937	1938	1937	1938
Lettland	325	413	184	232	113	208
Estland	292	386	368	223	85	170
Litauen	280	493	316	690	62	31
Memelland	145	134	16	50	19	11.

Rohstahlgewinnung im Januar 1939. Entwicklung in 1 000 Tonnen:

Oktober 1938	2 057
November 1938	2 031
Dezember 1938	1 944
Januar 1939	2 096.

Arbeitsmäßig wurden im Januar 1939 durchschnittlich (einschließlich Schweißstahl) 80 626 Tonnen gegen 74 751 Tonnen im Dezember 1938 hergestellt.

Rohlenförderung des Ruhrgebiets im Januar 1939. Entwicklung in Tonnen:

Januar bis Dezember 1938	127 283 695
Januar 1938	11 004 059
Januar 1939	11 018 295.

Welterzeugung von Kunstseide und Zellwolle. Entwicklung in Tonnen:

Kalenderjahr	
1936	596 000
1937	817 000
1938	867 000.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kunstseidenerzeugung im Jahr 1938 gegenüber 1937 zum erstenmal zurückgegangen ist. Die Zellwollerzeugung ist dagegen gewaltig gestiegen. Amerika war im Jahr 1938 der größte Kunstseidenerzeuger der Welt. Japan steht an zweiter Stelle und Deutschland an dritter Stelle. Bei der Zellwolle steht Deutschland seit zwei Jahren an der Spitze der Zellwolle erzeugenden Länder.

Verkehr

37. Hamburger Textil-Mustermesse. Die „37. Hamburger Mustermesse“, die am 26. Februar 1939 abgehalten wurde, übertraf alle bisherigen Veranstaltungen dieser Art. Die Zahl der Aussteller und der Besucher war größer als je zuvor. Auch das Ausland war erstmals vertreten.

Gewerblicher Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen. Der Reichsverkehrsminister hat durch die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) die zur Sicherheit des gewerblichen Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen notwendigen

Vorschriften erlassen. Die Verordnung schreibt für die Lenker von Fahrzeugen im gewerblichen Personenverkehr neben dem Führerschein einen besonderen Ausweis (Omnibus- und Droschkenführerschein) vor. Die zur Personenbeförderung benutzten Omnibusse, Lastkraftwagen und Kraftdroschken müssen laufend besonderen Prüfungen über ihre Betriebssicherheit unterworfen werden.

Arbeit und Soziales

Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau. Durch eine Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. 3. 1939 (RGBl. I S. 482) wird die Schichtzeit der Untertagearbeiter um 45 Minuten, jedoch nicht über 8 Stunden 45 Minuten hinaus, verlängert. Die im Schicht- und Zeitlohn Beschäftigten erhalten den entsprechenden Lohnanteil für die verlängerte Arbeitszeit. Diesem wird ein Mehrarbeitszuschlag von 25 v. H. hinzugefügt. Das bedeutet für die Untertagearbeiter eine Erhöhung ihrer Schichtverdienste um rund 12 v. H. So wird der sogenannte Gauerdurchschnittslohn im Ruhrgebiet von seinem jetzigen Stand von 7,71 RM auf 8,61 RM gehoben werden. Auch bei den über Tage beschäftigten Arbeitern soll die Verlängerung der Arbeitszeit mit dem entsprechenden Lohnanteil zuzüglich 25 v. H. Mehrarbeitszuschlag abgegolten werden. Da hier die Arbeitszeit in aller Regel 9 Stunden bei zehnstündiger Schichtzeit beträgt, wird eine Mehrarbeit von 45 Minuten zu einer Lohnverbesserung aller Schicht- und Stundenlöhner um 10,5 v. H. führen.

Besondere Vorschriften gelten für die im Akkord (Gedinge) beschäftigten Arbeiter. Für die Gedingebemessung mußten neue Grundlagen aufgestellt werden, um das Ziel der Verordnung zu verwirklichen. Hier ist ein Sonderzuschlag von 200 v. H. eingeführt worden für diejenige zusätzliche Leistung, die über die in der verlängerten Schicht zu verlangende Regelleistung hinausgeht.

Mit Rücksicht auf die eingetretene Verlängerung der täglichen Arbeitszeit sollen die Über- und Nebenschichten soweit wie möglich abgebaut werden. Die Verordnung bestimmt, daß produktive Oberschichten vermieden werden sollen. Dadurch werden dem Bergmann der Feierabend und der Sonntag gesichert.

Bisher war die Gewährung der Alterspension und des Altersruhegeldes an die Voraussetzung geknüpft, daß der Pensionär keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtete. Wenn er daher weiterhin noch Arbeit verrichten wollte und sich zu seiner Pension noch etwas hinzuverdienen wollte, mußte er eine Arbeit annehmen, die geringer bezahlt war als seine bisherige. Um hier dem Bergmann Erleichterungen zu geben, ist nach der Verordnung die Gewährung der Pension nicht mehr an die Voraussetzung geknüpft, daß der Bergmann keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet.

Die neue Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Stellungswechsel in wichtigen Wirtschaftszweigen. Der Reichsarbeitsminister hat am 10. März 1939 eine Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung erlassen (RGBl. I S. 444). Der Verordnung gemäß dürfen Betriebsführer, Arbeiter und Angestellte in Betrieben der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Bergbaues (mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaues), der chemischen Industrie, der Baustoffherstellung und der Eisen- und Metallwirtschaft ihr Arbeitsverhältnis erst kündigen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Arbeitsamts ist nicht wirksam.

Die neuen Vorschriften gelten nicht nur für arbeitsbuchpflichtige Arbeiter und Angestellte, sondern auch für Betriebsführer. Sie gelten sinngemäß auch für Familienangehörige, die in Betrieben von Ehegatten, Eltern, Voreltern oder Geschwistern regelmäßig mithelfen (Landwirtschaft).

Die Verordnung läßt Ausnahmen zu, die den abbeitskraftmäßigen Notwendigkeiten und den Erfordernissen des täglichen Lebens entsprechen. So ist in der Landwirtschaft keine Zustimmung des Arbeitsamts erforderlich, wenn sich die Arbeitskraft in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb vertraglich zur Arbeitsaufnahme verpflichtet hat und wenn das neue Arbeitsverhältnis sich unmittelbar an das alte anschließt. Auch bei vorübergehend beschäftigten Erntekräften und bei den Arbeitskräften, die im Landdienst, in der Landhilfe oder im weiblichen Pflichtjahr tätig sind, ist die Zustimmung des Arbeitsamts nicht erforderlich. Die Zustimmung muß in diesen Fällen nur eingeholt werden, wenn eine Person vor Ablauf der Vertragsdauer aus der Landwirtschaft ausscheiden will.

Allgemein muß die Zustimmung des Arbeitsamts nicht eingeholt werden, wenn beide Vertragsparteien über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind.

Die neue Verordnung enthält auch Vorschriften über Beschränkungen bei der Einstellung von Arbeitskräften. Die bisherigen Einstellungsbeschränkungen für Jugendliche unter 25 Jahren, für Metallarbeiter und für Arbeiter und technische Angestellte bei Betrieben der Bauwirtschaft gelten fort. Darüber hinaus ist angeordnet: Arbeitskräfte, die nach der Eintragung im Arbeitsbuch zuletzt in Betrieben oder Haushaltungen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Bergbaues (mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaues), der chemischen Industrie, der Baustoffherstellung oder der Eisen- oder Metallwirtschaft beschäftigt waren, dürfen nur mit Zustimmung des Arbeitsamts eingestellt werden. Die Zustimmung ist nicht erforderlich zur Einstellung in einen Betrieb des gleichen Wirtschaftszweigs. Für den Bergbau gilt eine Sonderregelung.

Heilpraktikergesetz. Durch das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) wird die Ausübung der Heilkunde für Personen, die nicht als Arzt bestallt sind, von einer Erlaubnis abhängig gemacht. Die Erlaubnis wird nur solchen Personen erteilt, die bereits die Heilkunde ausüben und bestimmte Voraussetzungen erfüllen. In Deutschland gibt es etwa 5000 Heilpraktiker, die diese Bedingungen erfüllen. Künftig wird die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt.

Ernährung und Landwirtschaft

Landbeschaffung für den Bau reichseigener Getreidelagerhallen und Speicher. Der Verordnung vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 277) gemäß find das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 und seine Durchführungsbestimmungen auf die Beschaffung des Landes sinngemäß anzuwenden, das für die Bauarbeiten des Deutschen Reichs zur Errichtung von Getreidelagerhallen und Speichern erforderlich wird.

Lebenshaltungskosten im Februar 1939

Die Reichskennziffer für die Lebenshaltungskosten ist im Februar 1939 gegenüber Januar 1939 um 0,1 v. H. auf 125,7 zurückgegangen. Ausgangspunkt sind dabei die Jahre 1913/14 = 100. Die Nichtzahl für Ernährung hat sich um 0,1 auf 121,9 ermäßigt. Die Kennziffer für Bekleidung erhöhte sich um 0,2 v. H. auf 132,3. Die Nichtzahlen für Heizung und Beleuchtung (125,6), für „Verschiedenes“ (142,1) und für Wohnung (121,2) sind unverändert geblieben.

Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Abschreibungsblatt für allgemeine Devisenbestimmungen. Die Inhaber allgemeiner Genehmigungen müssen mit Wirkung ab 1. März 1939 ein „Abschreibungsblatt“ führen. In das Abschreibungsblatt ist jede Zahlung einzutragen. Die ausgefüllten Abschreibungsblätter sind am Schluß des Monats bei der Devisenstelle, die die allgemeine Genehmigung erteilt hat, einzureichen. Die Einreichung der bisherigen Nachweisungen und Zusammenstellungen über die Ausnutzung der allgemeinen Devisengenehmigung ist nicht mehr erforderlich. Durch diese Maßnahme tritt insbesondere für die Ausfuhrfirmen, Transithändler und Spediteure eine große Arbeitsentlastung und Vereinfachung des Verfahrens ein.